

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

per Fax 0931/381-1790
Landgericht Würzburg
Ottostraße 5
97070 Würzburg

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 20. September 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-10/00113 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 2 Ns 1 Cs 701 Js 18810/2008 -

**In der Strafsache
gegen Cecile Lecomte**

wird **beantragt**,

das Urteil der 2. Kleinen Strafkammer des Landgerichts Würzburg vom 30.06.2010 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Würzburg zurück zu verweisen.

Revisionsgründe:

Die bereits erhobene Rüge der Verletzung materiellen Rechts und die formellen Rügen werden wie folgt ausgeführt:

1. Rüge wegen Verstoß gegen § 34 StGB i. V. m. §§ 267 II, 261 StPO, Art 103 II GG

Die Angeklagte berief sich auf den Rechtsfertigungsgrund des § 34 StGB. Dazu heißt es in den schriftlichen Urteilsgründen (Urteil Seite 4, Abs. 2 Bl. 426):

„Die Angeklagte riss mehrere – mindestens drei - Pflanzen heraus. Ihr war zwar bewusst, dass sie durch ihr Verhalten die im Eigentum des Landwirts stehenden Pflanzen unbrauchbar machte, wollte aber die von ihr befürchteten Gefahren nicht nur von sich, sondern auch von der Allgemeinheit und speziell von den Imkern abwenden

und stufte das von ihr verfolgte Ziel als höherrangig ein. ...“

Die Angeklagte tat dieses unter anderem in ihrer Einlassung. Sie verlas in der Hauptverhandlung vom 26.04.2010 eine Stellungnahme zum rechtfertigenden Notstand (Protokoll vom 26.04.2010 - Bl. 295):

„Die Angeklagte gab eine Stellungnahme zum Thema Notstand ab. Diese Stellungnahme wurde von der Angeklagten schriftlich zur Akte übergeben und als Anlage 2 zum Protokoll vom 26.04.2010 genommen.“

Die Stellungnahme hatte folgenden Wortlaut (Anlage 2 zum Protokoll vom 26.04.2010 - Bl. 298 ff d.A.):

„Stellungnahme - Notstand

Ich werde diverse Anträgen stellen, die mit den Gefahren der Gentechnik zu tun haben und sich an den juristischen Notstandskriterien orientieren. Ich möchte daher vorab eine Erklärung abgeben, die genauer darstellt, warum aus Sicht der Verteidigung solche Anträge für diesen Verfahren von besonderer Relevanz sind und keinesfalls auf ein 'in die Länge ziehen' des Verfahrens abzielt. AktivistInnen, die Felder mit gentechnisch veränderte Pflanzen sind in der Vergangenheit bereits von ausländischen Gerichten FREIGESPROCHEN worden. Die Gerichte begründeten diese Freisprüche mit dem rechtfertigenden Notstand (oder das entsprechende Paragraf im Strafgesetzbuch des betroffenen Landes). Freisprüche bei Aktionen des zivilen Ungehorsams gab es weiterhin in England. Zum Beispiel bei der Besetzung von einem Kohlekraftwerks wurde „Legal excuse“ also Notstand anerkannt und die AktivistInnen von Greenpeace frei gesprochen. Dies zeigt, dass Beweisanträge, die auf den Beweis der Gefährlichkeit von Gentechnik und anderen Voraussetzung des rechtfertigenden Notstand hin zielen in diesem Prozess eine wichtige Rolle. Weiter spielen die Beweggründe der Aktivistin und die (politischen) Umständen eine Rolle in der Strafzumessung – wenn es zu einer Verurteilung kommt. Oder auch bei der Frage, ob das führen eines Strafverfahrens wie hier wirklich im Sinne des öffentlichen Interesses ist. Es ist dabei anzumerken, dass die Angeklagte vor Gericht steht, weil sie sich ein Verbot der Gentechnik einsetzt. Einen solchen Verbot wird von einer überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung befürwortet. Umfragen zu Folge sind ca. 80% der Bevölkerung gegen die grüne Gentechnik. Weiter wird hier über eine Tat verhandelt, die zu jetzigen Zeitpunkt nicht wiederholt werden kann. Seit nun über einem Jahr ist der MON 810 in Deutschland verboten. Es sollte der Staatsanwaltschaft einleuchten, dass in diesem Verfahren gegen eine gewaltfreie Umweltschützerin keinerlei die Rede von 'öffentlichem Interesse' an der Strafverfolgung sein kann. Der nicht vorbestraften Angeklagten geht es offensichtlich nicht darum, Straftaten zu begehen, sondern Gefahren abzuwenden und für ein politisches Anliegen Aufmerksam zu machen. Im Sinne des öffentlichen Interesses liegt viel mehr eine Einstellung dieses Verfahrens, wie sie in dem Fall von anderen UmweltaktivistInnen, die sich an der 'Feldbefreiung' beteiligten, geschah. Anzumerken ist, dass die Angeklagte vor der Wahl zwischen Einstellung des Verfahrens und Anklage Erhebung – im Gegenteil zu den viele anderen Angeklagten, die nach ihr vor diesem Gericht dran sein werden, nie stand. Eine Einstellung des Verfahrens liege aber sowohl im Sinne der Prozessökonomie als auch im Sinne des öffentlichen Interesses. Damit wird überhaupt nicht geäußert, die Angeklagte wolle sich der Folgen ihrer Handlung entziehen. Im Gegenteil. Sie

beteiligte sich an einer Demonstration mit offenem Gesicht und steht selbstverständlich zu den Folgen. Aus diesem Grund nimmt sie ihre Verteidigungsrechte wahr und erst, aus diesem Grund hat sie diverse Beweisanträge vorbereitet.

Warum soll es um den Notstandsparagraf in diesem Verfahren gehen? Hier ein paar Erläuterungen

Die Rechtssprechung in angrenzenden Ländern, zeigt dass die Auseinandersetzung um die Gentechnik dort ebenfalls vor Gericht getragen wird, weil andere Instanzen, die für ein Verbot zuständig sind – versagen. In zahlreichen Ländern treten so genannte 'Feldbefreier' in Aktion, um auf die Gefahren der Gentechnik hinzu weisen und diese abzuwenden. Einige Gerichte befassten sich in der Vergangenheit intensiv mit den Gefahren der Gentechnik und mit der Frage, ob so genannte Feldbefreiungen in diesem Zusammenhang strafbar sind. In Spanien, England und Frankreich kam es in diesem Hinblick bereits zu Freisprüche.

Da die Angeklagte gebürtige Französin ist – als der französischen Sprache mächtig-, konnte sie sich mit den entsprechenden Urteilsbegründungen auseinandersetzen:

Die Grundzüge dieser Entscheidungen kann man wie folgt zusammenfassen:

Die Angeklagten beriefen sich auf § 122-Code Penal, welcher identisch ist mit §'34 StGB. Rechtfertigende §-en, wie z.B. die Notwehr, Notstand etc. an sich haben in Frankreich traditionell einen anderen bzw. höheren Stellenwert in der Rechtssprechung als in Deutschland, wohl auf Grund einer grösseren Widerstandstradition und Streitkultur. In den Urteilsbegpündungen von Versailles und Orléans (in beiden Fällen kam es zu Freisprüche) wurde die Feldbefreiung als ein angemessenes Mittel anerkannt, u.a. deshalb weil (Zitat Urteilsbegründung von Versailles) 'die Angeklagten nicht versuchen sich der Verantwortung entziehen', 'juristische Mittel nicht geeignet waren einen Erfolg zu erzielen', -da die Gefahr als eine unmittelbare anerkannt wurde und ein Gang durch alle Instanzen als zu langwierig bestätigt, weiterhin wurde zur Angemessenheit gesagt, dass die Angeklagten ausschließlich die gv- Pflanzen zerstörten. Beide Gerichte betonen, dass die gerichtliche Entscheidung nicht als eine Art Freibrief für Sachbeschädigungen verstanden werden solle. Orléans betont, dass es als Gericht nicht die Aufgabe hat, in die wissenschaftliche Debatte um Gentechnik einzusteigen, wohl aber die Aufgabe, wissenschaftliche Gutachten als solche zu werten, (Zitat Orleans) 'Es (das Gericht) hat jedoch zu beurteilen, in rechtlicher Hinsicht, für jeden der Angeklagten, ob eine Gefahr existiert oder nicht, ob sie gegenwärtig oder unmittelbar bevorsteht.'

Als Beispiel, die Urteilsbegründung von Versailles in ihren wesentlichen Punkten: Der Beschluss von Versailles ist nämlich besonders interessant, weil Notstand erkannt wurde. Weil ziviler Ungehorsam (hier die Zerstörung), als geeigneter Mittel dieser Gefahr vorzubeugen, für Notwendig erachtet wurde. Vielleicht hat das Gericht an vergangenen Verseuchung-skandale gedacht? AIDS-infizierter Blut, Aspes, die Behörde haben immer zu spät reagiert. Dieses mal handeln ja die Bürger bevor es zu spät ist .

Am 22. Juli 2003 wurden 150 Kilos Genmaispflanzen in Guyancourt zerrissen. Es war ein so genannter Versuchsfeld. Der Versuch wurde von der Behörde Genehmigt. Etwa 50 AktivistInnen vom Bauernverband Confédération paysanne waren Beteiligt. 9 wurden angeklagt. Der Vorwurf lautete gemeinschaftliche Sachbeschädigung.

Die Angeklagten gestehen die Zerstörung und verteidigen sie. Sie betonen, dass sie in Notwehr gehandelt haben.

Notstand im Gesetz:

Der Begriff war nicht vom Anfang Bestandteil von Gesetze. Die Rechtsprechung hat den Begriff durchgesetzt. Aus dieser Rechtsprechung ist dann ein Gesetz geworden.

Das ist der Artikel 122-7 vom Code Pénal (Strafgesetzbuch)

Eine Person ist Strafrechtlich nicht verantwortlich, wenn sie gegen ein Gesetz verstößt und bestimmte Voraussetzungen vorhanden sind:

Bei unmittelbar bevorstehender Gefahr für die Allgemeinheit, für Mensch und Leib, für hochwertige Güter.

Wenn kein anderer Weg als ein Verstoß gegen Gesetze möglich ist

Die Verhältnismäßigkeit muss vorhanden sein

Die Einschätzung der Lage richtet sich nach den Tatsachen, nach dem Zustand der Gesellschaft, der Kenntnissen, der Werte (Vorsorgeprinzip, ...)

Notstand macht den Widerstand notwendig.

Prüfung der unmittelbar bevorstehender Gefahr

Die Ausbreitung und die Verseuchung durch GVO

Das Gericht entscheidet nicht über das Gefahropotenzial von GVO. Das ist nicht seine Rolle. Aber es kann die wissenschaftliche Kontroverse nicht ignorieren. Tatsache ist, dass bei Anbau unter freiem Himmel die Gefahr der Ausbreitung-Verseuchung besteht. Die GVO-Befürworter selbst können dieses Risiko nicht ausschließen. Die Agence de Sécurité sanitaire (Behörde zur Lebensmittelsicherheit etwa BVL in Deutschland) hat die Anwesenheit von geringer Mengen an GVO im konventionellen Anbau erkannt. Ferner wird erläutert, dass 30% des importierten Mais aus konventionellem Anbau GVO-verseucht ist. Das Zusammenwachsen ist nicht möglich. Versicherungen decken das Risiko von Verseuchung durch GVO nicht. Die Landwirte haben keine Wahl mehr, wenn GVO in der Nähe angebaut wird. (Beispiel Kanada). Die Landwirtschaft ist in Gefahr. Die französische Umweltcharta enthält das Vorsorgeprinzip. Zu berücksichtigen sind auch europäische Verträge, der Vertrag zu Biosicherheit von Carthagène, das europäische recht und das Landesrecht. Weitere Gefahren kommen in Betracht. Problemhafte Fruchtbarkeit der Pflanzen, etc... Gesundheitsrisiken: Allergien, ...Die Auswirkungen von GVO in der Nahrungskette sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht absehbar. Eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für Landwirte und Verbraucher, also die Allgemeinheit besteht

Vorsorgeprinzip

Die französische Umweltcharta wurde als Präambel in der französischen Verfassung von 1858 zugefügt. Das Vorsorgeprinzip scheint darin berücksichtigt zu sein. Entsprechende Gesetzen müssten diese Gefahr berücksichtigen. Die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundrechte bewahrt das Recht auf gesunde saubere Umwelt im Art. 2 und 8 Die EU-Richtlinie 2001/18/CE (und 90/220/CE) bezüglich der Freisetzung von GVO regelt das Genehmigungsverfahren für GVO-Anbau. Die Risiken müssen eingeschätzt und geprüft werden. Die Umsetzung dieser Richtlinie im Nationalrecht sollte bis zum 17. Oktober 01 geschehen. Frankreich hat sich nicht daran gehalten und es wurde (bis Januar 06) kein Gesetz

verabschiedet. Das ist ein klarer Verstoß gegen die EU-Richtlinie. Das Gericht soll insofern selber prüfen, ob die erteilte Genehmigung für die GVO im Einklang mit der EU-Richtlinie ist. Laut Artikel 8 vom Gesetz sollen die Firmen selber diese Richtlinien einhalten, auch wenn das Französische Gesetz noch nicht verabschiedet worden sind. Denn die Unternehmen sind dazu verpflichtet, die neuen Informationen über Risiken für Umwelt und Gesundheit zu berücksichtigen.

Notwendigkeit:

Die unmittelbar bevorstehende Gefahr besteht.

Die Angeklagten haben die legalen Rechtswege ausgeschöpft. Die Verbots-Beschlüsse von Oberbürgermeister wurden regelmäßig verwaltungsrechtlich gekippt. Ein Verfahren gegen Frankreich vor dem europäischen Gerichtshof hätte Jahre gedauert (die Gefahr ist ja unmittelbar) und wäre nicht zwingend (es geht um Geldstrafe). Die Notwendigkeit ist vorhanden

Verhältnismäßigkeit

Die AktivistInnen haben nur die GVO zerstört, nicht die anderen Pflanzen. Sie haben dadurch die Gefahr zu Nichte gemacht. Die Aktion ist gewaltfrei verlaufen. Die Handlung war verhältnismäßig

Strafrechtliche Verantwortung

Notstand ist gegeben – Frankreich verstößt gegen die EU-Richtlinie - Die Angeklagten werden FREIGESPROCHEN

Zivilrechtliche Verantwortung

Auch bei Notstand sind die Menschen für ihre Handlung zivilrechtlich verantwortlich. Aber die Firmen, die Schadenersatzforderung verlangen sind selbst verantwortlich für die Gefahr. Die Angeklagten werden FREIGESPROCHEN

NB: die EU-Richtlinie auf Deutsch: <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l28130.htm>
Richtlinie bezüglich der Freisetzung genetisch veränderter Organismen
Gemäß dem Vorsorgeprinzip und angesichts der Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, die von der Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) ausgehen können, ist es Ziel dieser Richtlinie, den Rechtsrahmen für die absichtliche Freisetzung und das Inverkehrbringen von GVO zu stärken. Insbesondere erhöht die Richtlinie die Effizienz und Transparenz des Genehmigungsverfahrens für die absichtliche Freisetzung und das Inverkehrbringen von GVO und führt ein gemeinsames Verfahren zur Risikoabschätzung ein. Sie enthält außerdem eine Schutzklausel und macht eine Anhörung der Öffentlichkeit sowie die Kennzeichnung von GVO verbindlich.

Aktueller Fall, Chartres

: 58 Menschen wurden im Juni 2008 vor einem Strafgericht (Tribunal correctionnel) in Chartres freigesprochen. Dieses Urteil wurde bisher von höheren Gerichten nicht aufgehoben. Die Urteilsbegründung ähnelt die von Versailles und Chartres.

Zusätzlich beruft sich aber das Gericht auf den inzwischen eingetretenen Anbauverbot von Gentechnisch veränderten Pflanzen, darunter den MON 810 in Frankreich (eingetreten nach der Zerstörungsaktion, aber vor der gerichtlichen Verhandlung).

Für das Gericht spielt bei der Anerkennung von rechtfertigenden Notstand die Entwicklung der Gesellschaft eine erhebliche Rolle. Sprich, die Tatsache, dass der Mais inzwischen verboten worden ist, hat für das Gericht eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. - Anmerkung der Angeklagte: wohl auf Grund der Art und Weise wie der Paragraph zum rechtfertigenden Notstand im französischen Strafgesetzbuch entstanden ist. Durch die rechtsprechung, als Reaktion auf die gesellschaftliche Entwicklung. Die Gesellschaft verändert sich schneller als Gesetze...

Das Gericht bezieht sich auf frühere Skandale, um zu erläutern, warum es seine Aufgabe ist, die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstand im konkreten Fall zu prüfen. Erwähnt werden der Fall Aspest, oder Wachstumshormone.

Quelle: Urteilsbegründung (Attendus) vom Tribunal correctionnel de Chartres zum Prozess gegen 58 Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung am 5. Juni 2008

Diese Beispiele zeigen, dass es in diesem Prozess berechtigt und gar erforderlich ist, sich mit dem rechtfertigenden Notstand im Falle von dem Anbau von Genmais und seiner gezielten Zerstörung zur Abwehr von Gefahren durch engagierte BürgerInnen auseinanderzusetzen. Zumal bei der angesprochenen Rechtsprechung u.a um Fälle in denen MON810 angebaut wurde, ging.“

Im Urteil wird festgestellt, dass der Angeklagten keine Rechtfertigungsgründe zustehen. Dieses erfolgte erstens in allgemeiner Form mit folgendem Wortlaut (erster Absatz aus dem Urteil Seite 6, Bl. 428):

„Ein Rechtfertigungsgrund lag nicht vor, insbesondere ist § 34 StGB nicht erfüllt.“

Zweitens wurde im Urteil konkretisiert, dass zwar die unmittelbar bevorstehende Gefahr als wahr unterstellt wurde, dass von der Angeklagten angewendete Mittel auch geeignet und andere Hilfe nicht zu erwarten war. Deshalb hätte die Annahme des rechtfertigenden Notstandes nicht an der Rechtsgüterabwägung scheitern dürfen. Nicht so das Tatgericht (erster Absatz aus dem Urteil Seite 6, Bl. 428):

„Die Ausführungen im Bescheid des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 17.04.2009 sind zwar Grundlage für die begründete Besorgnis, dass der gentechnisch veränderte Mais MON810 aufgrund des produzierten Bt Toxins Cry1Ab eine Gefahr für die Umwelt - Schmetterlinge, Marienkäfer, Köcherfliegen, Bienen - und den Berufsstand der Imker, Öko-Bauern u. a. darstellt, auch wenn die dortigen Erkenntnisse noch nicht endgültig abgesichert und unangreifbar sind; gesundheitliche Auswirkungen auf die Menschen werden dort zwar nicht mitgeteilt, sie sind jedoch von der Strafkammer als wahr unterstellt worden. Die Gefahr kann auch als gegenwärtig eingestuft werden, da der Pollenflug in absehbarer Zeit bevorstand, der Eintritt des befürchteten Schadens bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge daher höchstwahrscheinlich war. Das Vorgehen der Angeklagten war schließlich auch geeignet, die von diesem Feld ausgehende Gefahr abzuwenden, da rechtzeitige staatliche Hilfe zu diesem Zeitpunkt insbesondere angesichts der damals bestehenden Rechtslage nicht mehr zu erwarten war. Es kann aber letztlich dahingestellt bleiben, ob bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das Interesse, zu dessen Gunsten die Angeklagte handelte, das beeinträchtigte Interesse des

Landwirts in der konkreten Situation wesentlich überwogen hat. Rechtfertigender Notstand scheidet jedenfalls deshalb aus, weil die Tat kein angemessenes Mittel war, die Gefahr abzuwenden, § 34 Satz2 StGB.“

An anderer Stelle ist im Urteil der Hinweis zu finden, dass der Anbau von Genmais rechtmäßig gewesen sein soll. Diese Rechtmäßigkeit wird als Kriterium für die strafrechtliche Beurteilung der Handlung verwendet (Urteil Seite 6 - 7 - Bl. 428 f):

„Das BVL ordnete zwar mit Bescheid vom 17.04.2009 das Ruhen der Genehmigung des Anbaus dieser Maissorte an; die dortige Neubewertung aufgrund neuer und zusätzlicher Informationen hat jedoch keine rückwirkende Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Aussaat im April 2008 und die strafrechtliche Beurteilung der Aktion vom 29.06.2008.“

Unerheblich ist für das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes, ob die Aussaat vom April 2008 rechtmäßig war. § 34 StGB setzt eine „gegenwärtige Gefahr“ für die relevanten Rechtsgüter voraus, die gerade nicht rechtswidrig sein muss (Fischer, StGB, 57. A., Rz. 3 ff zu § 34; Schönke/Schröder-Perron, 28. A., Rz 12 ff zu § 34). Sollte die Angeklagte allerdings irrtümlich das Vorliegen eines rechtswidrigen Anbaus angenommen haben, könnte ein Erlaubnistatbestandsirrtum vorliegen (Fischer, StGB, 57. A., Rz. 50 f zu § 32; Schönke/Schröder-Perron, 28. A., Rz 65 f zu § 32 unter Hinweis auf BGH StV 1993, 241), was die Strafkammer indes rechtsfehlerhaft nicht geprüft hat).

2. Rüge eines Verstoßes gegen §§ 244 III 2; 244 II StPO

In ihrer Einlassung trug die Angeklagte vor, dass ihre Aktion nicht nur ein geeignetes, sondern auch ein angemessenes, das heißt von den geeigneten das mildeste Mittel ist.

In ihrer Einlassung stellte die Angeklagte auf Fälle von Freisprüchen in Frankreich ab. Menschen, die Maispflanzen herausgerissen hatten, wurden freigesprochen, weil die Voraussetzungen des Notstandes erfüllt waren, insbesondere waren die Aktionen "verhältnismäßig", also im juristischen Sinn "angemessen".

Ihre Einlassung zum Rechtfertigenden Notstand verlas die Angeklagte am 24.04.2010. Die Einlassung der Angeklagten zum Rechtfertigenden Notstand enthielt folgende Absätze zur Angemessenheit des Mittels:

„- Verhältnismäßigkeit

Die AktivistInnen haben nur die GVO zerstört, nicht die anderen Pflanzen. Sie haben dadurch die Gefahr zu Nichte gemacht. Die Aktion ist gewaltfrei verlaufen. Die Handlung war verhältnismäßig.“ (Bl.299 d. A.).

Außerdem stellte die Angeklagte zwei Beweisanträge, dass die Aktion „geeignet“ war (Nr. XI Bl. 327 und Nr. XIV Bl. 330). Das Protokoll enthält dazu Folgendes:

„Die von der Angeklagten verlesenen Beweisanträge, die als Anlage XI und XII zu Protokoll genommen wurden, beantragte der Staatsanwalt wegen mangelnder Bedeutung für den Fall abzulehnen.“ (Bl. 313, Protokoll vom 12.05.2010 Seite 5).

„Beweisantrag XIV wurde seitens des Staatsanwalts wegen fehlender Bedeutung abgelehnt.“ (Bl. 313, Protokoll vom 12.05.2010 Seite 5).

Die Anträge hatten folgenden Wortlaut (Beweisantrag XI, Bl. 327):

„Zu beweisende Tatsache:

Feldbefreiungen sind wirksam

Begründung:

Auszug aus 'Monsanto: Stopp der Versuche mit Gen-Mais denkbar', in: [Ruhr Nachrichten am 29. Juli 2008](#)

WERNE Stellt der amerikanische Agrarkonzern Monsanto seine Gen-Mais-Versuche in Werne ein? Fast sieht es danach aus: Denn obwohl das Unternehmen nach eigenen Angaben noch drei bis vier Jahre in Schmintrup aktiv sein darf, lassen Sabotage-Akte von Gentechnik-Gegnern den Konzern zweifeln. Vermutlich mit einer Machete hatten Unbekannte das Maisfeld zerstört. Monsanto-Pressesprecher Dr. Andreas Thierfelder am Montag: 'Wir werden erst nächstes Jahr kurz vor der Mais-Aussaat entscheiden, ob wir weitermachen.'

Beweismittel:

- Verlesung des Artikel 'Monsanto: Stopp der Versuche mit Gen-Mais denkbar' der Ruhr Nachrichten vom 29. Juli 2008 ; unter <http://www.ruhrnachrichten.de/lokales/welo/Werne;art942,318250> zu lesen

Beweisantrag XIV (Bl. 330):

„**Zu beweisende Tatsache:**

Die von der Feldbefreiung der Kampagne 'Gendreck weg!' im Jahr 2006 betroffenen Landwirte und landwirtschaftlichen Betriebe haben in der Folgezeit trotz bereits vollzogener Anmeldung auf eine Aussaat von gentechnisch veränderten Pflanzen verzichtet.

Begründung:

Im Juli 2006 wurde im Ort Badingen nahe der Stadt Zehdenick ein Feld mit genmanipuliertem Mais attackiert und teilweise zerstört. Die Aktion löste heftige Debatten in der Öffentlichkeit aus. Die anbauenden Landwirte gehörten und gehören zu überzeugten Gentechnikbefürwortern, u.a. engagierten sie sich in Lobbyverbänden für die Gentechnik. Am Aktionstag waren zudem politische InteressenvertreterInnen, z.B. eine Abteilung der Jungen Liberalen, die FDP-Bundestagsabgeordnete Happach-Kasan und der Gentechnikforscher Jany anwesend, um den betroffenen Landwirt Eickmann zu unterstützen.

Trotz dieser geradezu kämpferischen Einstellung pro Gentechnik wurde der Anbau von genmanipuliertem Mais selbst auf bereits angemeldeten Flächen nicht mehr durchgeführt. Darüber berichtete die ...

Oranienburger Generalanzeiger vom 25. Juli 2008

Im vergangenen Jahr hatte die Agrar GmbH Kraatz noch Genmais aus wirtschaftlichen Gründen angebaut, in diesem Jahr hat sie ganz darauf verzichtet. Ebenso wie die benachbarte Badinger Bauerngenossenschaft, die in diesem Jahr ebenfalls keinen Genmais ansäte, aber vor zwei Jahren harte Auseinandersetzungen mit Genmais-

Gegnern geführt hatte.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil anhand der vom Zeitpunkt und der Aktionsform ähnlichen Vorgehensweise Vergleiche über die Wirksamkeit des Mittels 'Feldbefreiung' geurteilt werden kann. Es wird erkennbar, dass Feldbefreiungen eine geeignete Methode sind, um die Gefahr zu bannen, die von einem Feld mit genmanipulierten Pflanzen ausgeht - und zwar sowohl für die Vegetationsperiode, in der die gefahrabwehrende Handlung stattfindet, selbst, als auch für die Zeit danach.

Beweismittel:

Vernehmung der Verantwortlichen Landwirte und Leiter der landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaften der Agrar Kraatz GmbH und der Badinger Bauerngenossenschaft

Oder

Vernehmung des Herrn Eickmann, Gemeindeverwaltung Badingen“.

Die beiden Anträge wurden vom Gericht beraten, das heißt zur Kenntnis genommen, und so beschieden, dass die behaupteten Tatsachen als wahr unterstellt wurden. Der Wortlaut des Beschlusses lautet wie folgt:

„ ... Die Beweisanträge III, IV, VI , XI, XII, :XIII Ziff 1, XIV, XV, XVII, XVIII, XIX werden abgelehnt, weil die dortigen Behauptungen so behandelt werden können, als wären die behaupteten Tatsachen wahr, § 244 Abs.3 Satz 2 StPO.

Gründe

Nach derzeitigem Verfahrensstand ist der Angeklagten nicht zu widerlegen, dass sie subjektiv von den objektiven Voraussetzungen einer gegenwärtigen Gefahr für ein in § 34 StGB aufgeführtes Rechtsgut ausgegangen ist und die ihr zur Last gelegte Sachbeschädigung begangen hat, um die Gefahr von Sich oder anderen abzuwenden. Die Angeklagte ist jedoch bereits zu Beginn der Verhandlung darauf hingewiesen worden, dass nach der Rechtsprechung maßgeblich auf die Angemessenheit des eingesetzten Mittel .abzustellen ist. Entscheidungserheblich ist demnach, ob es sich objektiv um ein angemessenes bzw. das relativ mildeste Mittel gehandelt hat; ein etwaiger Irrtum der Angeklagten wäre kein Tatbestandsirrtum, sondern lediglich ein Bewertungsirrtum.

Die in den Anträgen aufgeführten Beweistatsachen spielen zwar bei der Strafzumessung durchaus eine Rolle und sind daher nicht bedeutungslos für die gerichtliche Entscheidung, können aber als wahr unterstellt werden.“

Zudem stellte die Angeklagte zwei Beweisanträge mit denen sie beweisen wollte, dass mildere Mittel nicht wirksam gewesen wären. Das Protokoll enthält dazu Folgendes:

„Die Angeklagte verlas den Beweisantrag, der als Anlage X zu Protokoll genommen wurde.“ (Bl. 312 - Protokoll vom 10.05.2010 Seite 4).

„Den verlesenen Beweisantrag, der als Anlage XIII zu Protokoll genommen wurde.“ (Bl. 313 - Protokoll vom 10.05.2010 Seite 5).

Die Anträge hatten folgenden Wortlaut (Beweisantrag X , Bl. 226):

„Zu beweisende Tatsache:

Wahlen, Unterschriftenlisten, Demonstrationen und andere legale Aktivitäten können nicht in der erforderlichen Zeitspanne zum Erfolg führen.

Begründung:

Wahlen finden nur alle vier Jahre statt

Wahlen sind Personen- und Parteienentscheidungen, keine Sachentscheidungen
Info -Veranstaltungen, Unterschriftensammlungen und Demonstrationen sind in unserer schnelllebigen, medialen Gesellschaft alleine nicht mehr in der Lage realen Einfluss auf die Regierungsbürokratie zu nehmen

Umfragen zeigen, dass die Bevölkerung schon lange keine Gentechnik haben will;
Wenn das demokratische System, die Politik nicht versagen würde, wäre der Anbau von gentechnik veränderten Pflanzen schon immer verboten gewesen, und nicht erst 2009.

Als Beispiel, Auszüge aus einer repräsentativen Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung aus Dezember 20A6 (also deutlich vor Tatzeit)

74,9 Prozent sind generell gegen die Entwicklung und Einführung solcher Produkte.
Ein sehr eindeutiges Votum.

Die GfKfragte zusätzlich nach der Einstellung zur Gentechnik im Bereich Fleisch und Wurst: Hier sind die deutschen Verbraucher besonders skeptisch: 85,5 Prozent sind gegen diese Produkte, wenn sie von Tieren stammen, in deren Gene direkt eingegriffen wurde oder die mit genveränderten Futtermitteln gefüttert wurden. Dieser hohe Wert resultiert wahrscheinlich aus den in diesem Bereich in der Vergangenheit immer wieder bekannt gewordenen Skandalen. Mit der Transparenz in bestimmten Bereichen schwindet wohl auch das Vertrauen.

Eindeutig ist auch das Votum bei Obst und Gemüse: 77,7 Prozent lehnen Genmanipulationen in diesem Bereich ab. Im Bereich Milch, Käse und Joghurt lehnen 75,9 Prozent, bei Brot 73,7 Prozent gentechnische Veränderungen ab.

Kritisieren. [...]

Beweismittel:

Inaugenscheinnahme und Verlesung der Umfrage der GfK von Dezember 2006, herunterzuladen unter http://www.gentechnikfreie-regionen.de/fileadmin/content/studien/umfragen/06_I2_GfK_-_Verbraucher_zu_Gentechnik.pdf

Inaugenscheinnahme und Verlesung der Forsa-Umfrage für Slowfood Deutschland: Meinungen zur Gentechnik (Mai 2009, herunterzuladen unter: http://www.gentechnikfreie-regionen.de/fileadmin/content/studien/umfragen/Umfrage_Forsa_Slowfood_Mai09.pdf)

Beweisantrag XIII, Bl 329

„Zu beweisende Tatsache:

1. Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen führt innerhalb kurzer Zeit zu einer unumkehrbaren Verbreitung Gentechnischer Konstrukte.
2. Die Legalen Mittel demokratischer Teilhabe sind nicht geeignet Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen, die im wesentlichen im nicht öffentlichen Bereich getroffen werden.

Bedeutung für diesen Prozess

Wenn die legalen Mittel demokratischer Teilhabe nicht geeignet sind, um Einfluss zu nehmen, wenn also die Gefahr mit diesen Mittel nicht abgewendet werden kann,

wirft es berechtigenderweise die Frage auf, mit welchen“anderen“ Mittel die Gefahr abzuwenden wäre. Eine Frage, die sich u.a. die Angeklagte gestellt hat und auf Grund dessen sie heute vor Gericht steht.

Beweismittel:

- **Vernehmung von Herrn Prof Dr. Ono Poppinga als Zeugen, zu Laden über Fachgebiet Landutzung und regionale Agrar Politik der Uni Kassel/Witzenhausen, Nordbahnhofstr. 1a, 37213 Witzenhausen“**

Die beiden Anträge wurden vom Gericht beraten, das heißt zur Kenntnis genommen und abgelehnt, weil es sich um Rechtsfragen handele. Der Wortlaut des Beschlusses lautet wie folgt:

„... Der Beweisantrag X wird abgelehnt. Gründe:

Soweit die Beweismittel belegen sollen, dass der überwiegende Teil der Bevölkerung schon lange keine Gentechnik haben will, ist, die Beweiserhebung überflüssig, weil es sich insoweit um eine allgemeinkundige Tatsache handelt, über die sich jeder verständige und erfahrene Mensch unschwer unterrichten kann.,-

Soweit die Beweismittel belegen sollen, dass legale Aktivitäten in den erforderlichen Zeit nicht zum Erfolg führen können, soll aus den Beweismitteln lediglich auf einen anderen Umstand geschlossen werden, bei dem es sich um eine bloße Bewertung oder Schlussfolgerung handelt; diese obliegt aber dem Gericht.“ (Bl. 353, Protokoll vom 26.05.2010 Seite 4)

„... Der Beweisantrag XIII Ziff. 2 wird als unzulässig abgelehnt, § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO. Gründe

Die Beweisbehauptung bezieht sich auf die in § 34 SLGB enthaltenen Kriterien nicht anders abwendbar und angemessenes Mittel und damit auf Rechtsfragen, für die das Gericht zuständig ist. Der zeuge soll eine Bewertung abgeben, die allein dem Gericht obliegt.“ (Bl.353, Protokoll vom 26.05.2010 Seite 4).

Das mehrfach angegebene Beweisziel der Angeklagten war es, dass es keine milderen Mittel gab. Eine dahingehende Aufklärung des Sachverhaltes unterblieb indessen.

Die Angeklagte machte außerdem mit einem Beweisantrag deutlich, dass Aktionsformen mit reinem appellativen Charakter nicht geeignet und sogar aussichtslos sind, um die Gefahr abzuwenden, weil die Behörden nicht neutral entscheiden, sondern ausdrücklich pro Gentechnik sind. Die EntscheidungsträgerInnen, die auf Ebene der Genehmigungsbehörden Entscheidungen in Sache Gentechnik treffen und Unterschriften leisten, sind erwiesenermaßen Gentechnikbefürworter und nicht neutral oder gar unbefangen. Der Rechtsbeistand der Angeklagten stellte einen Antrag dazu. Das Protokoll enthält dazu Folgendes:

„Der Rechtsbeistand der Angeklagten stellte einen weiteren Beweisantrag, der als Anlage XXVI zum Protokoll vom 26.05.2010 genommen wurde (Bl. 354 - Protokoll vom 26.05.2010 Seite 5).

Der Antrag hatte folgendem Wortlaut (Beweisantrag Nr. XXVI - Bl. 365):

„Zum Beweis der Tatsache, dass

1. die im BVL in Fragen der Gentechnik entscheidungs- und unterschriebenleistenden Beamten (Dr. Buhk und Bartsch) uneingeschränkt die Gentechnik befürworten,
2. alle abstimmanden Mitglieder der ZKBS die Gentechnik uneingeschränkt die Gentechnik befürworten,
3. Alle entscheidungsberechtigten Mitglieder der GMO Arbeitsgruppe bei der EFSA die Gentechnik uneingeschränkt befürworten,
4. Alle ander Erforschung der Grundlagen zu den gesetzlichen Regelungen wie Abstandsgrößen und Grenzwerte leitend arbeitenden MitarbeiterInnen staatlicher Institute (vTI, JKI) die Gentechnik uneingeschränkt befürworten,
5. Die unter 1-4 genannten Personen in verschiedenen Zusammenschlüssen vertreten sind, die sich der Förderung der Agro-Gentechnik verschrieben haben,

wird beantragt (Beweismittel):

zu 1-5 Herrn Christoph Then (b.b.)

zu 1 Herrn Andreas Bauer (zu laden über das Umweltinstitut München)

zu laden und

den Beitrag des BR zu „Monsanto in deutschen Behörden“ in der Sendung „Unser Land“ über das BVL und die hier verhandelte Feldbefreiung in Augenschein zu nehmen.“

Der Antrag wurde vom Gericht beraten, das heißt zur Kenntnis genommen und so beschieden, dass die behaupteten Tatsachen als wahr unterstellt wurden.

Das Protokoll enthält dazu den folgenden Beschluss:

„Der Beweisantrag Nr. 26 wird abgelehnt. Gründe

Es kann auch hier letztlich dahin gestellt bleiben, ob die Beweistatsachen nur aufs Geratewohl behauptet werden, da nicht erkennbar ist weshalb die 2 Zeugen die in ihr Wissen gestellten Beobachtungen gemacht haben und darüber berichten können. Jedenfalls können die Behauptungen in Ziffer 1 - 5 so behandelt werden, als wären die behaupteten Tatsachen wahr.“ (Bl. 384 - Protokoll vom 28.06.2010 Seite 3).

Zusätzlich stellte die Angeklagte Beweisanträge, die hinsichtlich konkreter Handlungsalternativen beweisen sollten, dass diese nicht geeignet waren. Das Protokoll enthält dazu Folgendes:

„Beweisantrag IX beantragte die Staatsanwaltschaft als ungeeignet hinsichtlich des Vorstellungsbildes der angeführten Zeugen abzulehnen.“ (Bl. 312 - Protokoll vom 10.05.2010 Seite 4)

„Die Angeklagte stellte einen weiteren Beweisantrag und übergab diesen schriftlich zur Akte; der Antrag wurde als Anlage 3 zum Protokoll vom 28.06.2010 genommen.“ (Bl. 385 Protokoll vom 28.06.2010)

Die Anträge hatten folgenden Wortlaut (Beweisantrag IX - Bl. 325):

'Zu beweisende Tatsache:

Die Angeklagte legt es nicht drauf an, illegale Mittel zu benutzen, um die Gefahren der Gentechnik zu bekämpfen. Sie setzt sich bereits seit Jahren vielfältig gegen die Gefahren der Gentechnik ein.

Beweismittel:

Mitgebrachtes Video von Spiegel Online, was eine Kletteraktion von GentechnikgegnerInnen (u.a. die Angeklagte) vor dem BVL 2007 zeigt.

Vernehmung von Jochen Fritz, zu Laden über Hauptstraße 38 71126 Gäufelden

Vernehmung von Hartmut Kiewert, zu laden über den Asta der Universität Halle

Begründung:

Das Video zeigt die Angeklagte 2007 bei einer Aktion mit weiteren MitstreiterInnen. Die AktivistInnen kletterten auf Fahnenmasten direkt vor dem Eingang des BVL und entrollten ein Transparent gegen Gentechnik, um ihrer Kritik an die Gentechnik Gehör zu verschaffen.

Der Zeuge Jochen Fritz wird bestätigen, dass Frau Lecomte im Juni 2008 an der Treckerfahrt gegen Gentechnik von Strasbourg nach Kitzingen beteiligt war. Die TeilenehmerInnen der mehrtägigen Tour machten an diversen Orten Halt, um auf ihren Anliegen aufmerksam zu machen. Ein Faucheur Volontaire, Feldbefreier aus Frankreich, begleitete die Tour und erläuterte warum Frankreich die Schutzklausel aktiviert hat und den MON 810 verbietet hat. Frau Lecomte unterstützte die Tour durch ihre Sprachfähigkeiten und war bei den diversen Kundgebung sowie auf der Podiumdiskussion in Kitzingen im Anschluss als Dolmetscherin im Einsatz.

Der Zeuge Hartmut Kiewert wird bekunden, dass Frau Lecomte im Frühjahr 2008 auf Anfrage des Asta der Universität nach Halle gekommen ist, um dort einen Vortrag über die Gentechnik zu halten.

Dies ist wichtig für den Ausgang des Verfahrens, weil u.a. zu prüfen ist, ob ein rechtfertigender Notstand vorliegt. Im Zuge dieser Prüfung ist festzustellen, ob es andere mildere Mittel gab, als die Aktionen im Wald um die Gefahr abzuwenden (oder es zumindest zu versuchen). Ob das Mittel „Feldbefreiungsaktion“ geeignet und Verhältnismäßig war.

Weiter spielt der gesellschaftliche Kontext, in dem das Engagement der Angeklagten stattfindet, sowohl eine Rolle für die Schuldfrage wie auch für die Strafzumessung.“

Beweisantrag Anlage 3 zum Protokoll vom 28.06.2010 - Bl. 388:

„Zum Beweis der Tatsache, dass

1. namentlich im Landkreis Kitzingen die Bauern, die den Anbau von Genmais pflanzen, von den verschiedensten Menschen angesprochen und auf verschiedenste Weise gebeten oder aufgefordert wurden, den Anbau zu unterlassen

2. im Landkreis Diskussions- und Informationsveranstaltungen von Gentechnik-Gegnern durchgeführt wurden

3. Gentechnikgegner mit Leserbriefen, Briefen an die Bauern, Unterschriftenlisten und Demonstrationen versuchten, auf einen Verzicht auf den Anbau von Genmais hinzuwirken

Beweismittel

wird beantragt, als Zeugen zu laden und zu vernehmen

Peter Maske, Frankenstr. 17, 97359 Schwarzach

Begründung

Peter Maske ist Erwerbsimker und Präsident des Deutschen Imkerbundes und hat die ganzen Entwicklungen um den MON 810 mitverfolgt. Als Imker ist er besonders betroffen: Bienen sammeln Pollen von Maispflanzen, deren Sammelradius beträgt bis zu 3 km. Bienen können nicht zwischen konventionellem und gentechnisch veränder-

tem Mais unterscheiden, der gentechnisch veränderte Pollen im Honig ist nachweisbar. Ein mit Pollen des MON 810 verunreinigter Honig darf nicht verkauft werden, da der MON 810 als Lebensmittelbestandteil nicht zugelassen ist.

Aus diesen Gründen ist Peter Maske sehr aktiv gegen den MON 810 gewesen und hat genau mitverfolgt, was bis zur Feldbefreiungsaktion unternommen wurde, um diesen Anbau zu verhindern. Er wird bestätigen, dass es zum Zeitpunkt der Feldbefreiungsaktionen die handelnde Personen keinen mildereren Mittel als das Ausreißen der Maispflanzen sahen.

Relevanz

Es ist für dieses Verfahren relevant, weil es auf die Erforderlichkeit der Handlung ankommt. Es wurden alle denkbaren anderen mildereren Mittel – als die Feldbefreiung – angewandt, um den Anbau des MON 810 zu verhindern und die Gefahr abzuwenden. Ein Erfolg bei diesen Flächen war aber ausgeblieben. So dass die Feldbefreiung erforderlich wurde.“

Die beiden Anträge wurden vom Gericht beraten, das heißt zur Kenntnis genommen, und so beschieden, dass die behaupteten Tatsachen als wahr unterstellt wurden. Der Beschluss im Wortlaut:

„... Der Beweisantrag IX wird abgelehnt, weil die dortige Behauptung behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr, § 244 Abs. III Satz 2 StPO.

Gründe:

Die benannten Zeugen und das Video sind zwar keine völlig ungeeigneten Beweismittel, obwohl sie zu einem Vorgang aussagen bzw. vorgeführt werden sollen, der sich in Innern der Angeklagten abgespielt hat; sie sollen äußere Umstände bekunden, die einen Schluss auf die inneren Tatsachen ermöglichen. Die in das Wissen der Zeugen gestellten Aktionen können aber ebenso wie der behauptete Inhalt des Videos als wahr unterstellt werden.“ (Bl. 352 - Protokoll vom 26.05.2008 Seite 3).

„Der Beweisantrag vom 28.06.2010, Anlage 3 zum Protokoll, wird abgelehnt.

Gründe:

Die dortigen Behauptungen können so behandelt werden, als wären die behaupteten Tatsachen wahr, § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO, zumal diese auch allgemeinkundig sein dürften.

Obwohl etliche mildere Mittel durch Wahrunterstellung als ungeeignet ausgeschieden wurden und zu allen anderen eine Beweisaufnahme verweigert wurde, wurden Feststellungen im Urteil getroffen.

Ebenso blieb unüberprüft, ob nicht gerade die Feldbefreiungen der Grund für das spätere Verbot des MON 810 waren. Statt dessen wird ohne jegliche Beweiserhebung der Ursachen dieses Verbot als milderes Mittel gegenüber Feldbefreiung ausgeführt.“

Das Urteil dazu im Wortlaut (Urteil Seite 7 - Bl. 429):

„Bei dieser Rechtslage hatten es die Angeklagte und ihre Mitstreiter in der Hand, Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen in der Hoffnung, dass auf diesem Weg eine öffentliche Meinung entsteht, die den Anbau von gentechnisch verändertem Mais ablehnt mit der Folge, dass die Zuständige Bundesoberbehörde diesen Standpunkt übernimmt und umsetzt. Die Strafkammer geht zwar davon aus, dass das BVL im Tatzeitraum die Auffassung vertrat, die Ergebnisse der damals veröffentlich-

ten Studien würden die Annahme einer Gefahr für die Umwelt nicht rechtfertigen. Innerhalb einer demokratischen Grundordnung bleibt es dem Bürger jedoch unbenommen, auf politischem Weg in - und außerhalb des Parlaments die Bundesregierung bzw. das zuständige Ministerium zu veranlassen, auf den Anbau von gentechnisch verändertem Mais zu verzichten. Gerade das Beispiel Genmais hat, wie sich aus den Umfragen ergibt, gezeigt, dass vielfältige Aktionen auch ohne Gesetzesverletzungen die Meinungsbildung der Bevölkerung - 70 bis 85 % lehnen zwischenzeitlich gentechnisch manipulierte Nahrungsmittel ab - beeinflussen können, erheblichen Druck auf die politischen Entscheidungsträger ausüben und eine Umkehr bewirken können; das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 15.04.2009 das BVL angewiesen, entgegen der dort vertretenen Auffassung die Ruhensanordnung zu erlassen. Es muss letztlich Spekulation bleiben, ob andere als die von der Angeklagten vorgetragene(n) Aktion(en) - u. a. 2007: Transparent gegen Gentechnik auf Fahnenmasten vor dem Eingang des BVL - die zuständige Ministerin dazu bewogen hätten, ihre Entscheidung früher zu treffen; Verstöße gegen den Tatbestand materieller Strafrechtsnormen vermag ihr Anliegen jedenfalls nicht zu rechtfertigen (so BVerfG NJW 93, 2432, OLG München, Beschluss vom 17.08.1999, 4 St RR 168/99, LG Dortmund NSZ-RR 98, 139). Die Strafkammer ist sich zwar der Schwierigkeit der praktischen Umsetzung durchaus bewusst, weist aber dennoch darauf hin, dass es möglich gewesen wäre, die Aussaat auf diesem Feld durch eine Menschenkette o.ä. auch ohne Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen zu verhindern; derartige Aktionen sind jedoch zumindest im vorliegenden Fall nicht vorgenommen worden. Die von der Angeklagten mitgetragene Aktion war daher nicht das relativ mildeste Mittel.“

Die Angeklagte beurteilt dies wie folgt:

„Bewertung: Die Feststellungen im Urteil stehen im Widerspruch zu den Beweisantragsbeschlüssen. Im Urteil sind Feststellungen zu finden, die ohne Beweiserhebung zu Stande gekommen sind. Das Urteil beruht auf diesen Verstößen, wenn das Gericht im Urteil Feststellungen getroffen hätte, die dem Ergebnis der Beweisaufnahme entsprechen und keine Feststellungen ohne Beweiserhebung gemacht hätte, hätte es die Angeklagte freisprechen müssen, weil die Voraussetzung von § 34 StGB erfüllt waren und weil es der Angeklagte nicht nachgewiesen wurde, dass sie nicht das mildere Mittel angewandt hätte (in dubio pro reo; im Zweifelsfall für den Angeklagten)“

Im Übrigen gilt Folgendes:

Nach Wahrunterstellung einer Beweistatsache darf diese nicht ohne vorherigen entsprechenden Hinweis an den Angeklagten im Urteil als erwiesen angesehen und **zum Nachteil des Angeklagten** verwertet werden (BGH, Beschluss vom 21.06.2007 - 5 StR 189/07 zu StPO § 244 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6). Schon gar nicht ist es zulässig, vom Gegenteil der als wahr unterstellten Tatsache auszugehen.

Eine Wahrunterstellung kommt außerdem nicht in Betracht, wenn die Sachaufklärung vorrangig ist. Dies ist der Fall, wenn die Beweisbehauptung wegen ungeklärter Umstände für eine Sachbehandlung durch Wahrunterstellung ungeeignet ist (hier: Beweisantrag gegen Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen). Können nicht feststehende Umstände, die von der Beweisbehauptung nicht umfasst werden, über die Tragweite einer als wahr unterstellten

Tatsache entscheiden, darf eine dem Angeklagten günstige Schlussfolgerung nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, mit Rücksicht auf solche Umstände sei eine andere Schlussfolgerung möglich. Vielmehr ist dann die Sachaufklärung vorrangig (BGH, Beschluss vom 19.04.2005 - 4 StR 164/05). Das mag gerade für den Fall gelten, in dem es auf die Gesamtwürdigung einer Vielzahl von entscheidungserheblichen Umständen ankommt. So ist nach dem relativ mildesten Mittel erst zu fragen, wenn unter dem Gesichtspunkt der Geeignetheit mehrere Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (Schönke/Schröder-Perron, 28. A., Rz 20 zu § 34). Nur so kann dem umfassenden Interessenabwägungsgrundsatz überhaupt Genüge getan werden (a.a.O., Rz. 22 ff).

Folgende Grundsätze gelten auch für den Fall der Angeklagten:

„... 3. Diese Zurückweisung des Beweisbegehrens hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Abgesehen davon, dass die gleichzeitige Ablehnung eines Beweisantrags durch Wahrunterstellung und wegen Bedeutungslosigkeit nicht möglich ist, weil eine Wahrunterstellung nur bei erheblichen Tatsachen in Betracht kommt (BGH NStZ-RR 2003, 268, 269; NStZ 2004, 51), begeben beide Ablehnungsgründe durchgreifenden rechtlichen Bedenken:

a) Die als wahr unterstellten Umstände zum Ablauf der Durchsuchung sind mit den im Urteil getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich nicht in Einklang zu bringen. Die Kammer wäre deshalb gehalten gewesen, in den Urteilsgründen auf die als wahr unterstellten Tatsachen ausdrücklich einzugehen und näher zu erläutern, wie sie trotz der Wahrunterstellung zu den Sachverhaltsfeststellungen gelangt ist (BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung, unzureichende, 11; BGH NStZ-RR 2001, 261).

b) Ebenso wenig begründet die Strafkammer in ihrem Urteil, warum es die unter Beweis gestellten Behauptungen für bedeutungslos hält. Dies stellt einen bedeutsamen Rechtsfehler dar, weil es hier keineswegs auf der Hand liegt, dass eine Bestätigung der unter Beweis gestellten Tatumstände für die Sachverhaltsannahme des Landgerichts ohne Bedeutung gewesen wäre. Im Gegenteil wäre die Feststellung des Landgerichts, der Angeklagte sei am Tag der Durchsuchung im Besitz eines Tachomanipulationsgerätes sowie von Fälschungsunterlagen gewesen und habe diese belastenden Gegenstände mit Hilfe der Zeugin M. beim Eintreffen der Polizeibeamten deren Zugriff entzogen, so nicht mehr aufrechtzuerhalten gewesen. ..." (BGH, Beschluss 30.11.2005 - 2 StR 431/05)

Die von der Angeklagten unter Beweis gestellten Tatsachen waren für die Entscheidung ohne Zweifel von Bedeutung. Wenn solche Tatsachen in mehreren ablehnenden Beweisbeschlüssen als wahr unterstellt werden, müssen sie auch im Rahmen einer von Rechts wegen geforderten umfassenden Gesamtabwägung so einbezogen und behandelt werden. Dazu ergänzend die Stationsreferendarin des Unterzeichners:

„... In Frage kommen jedoch relative Revisionsgründe, insbesondere eine fehlerhafte Ablehnung von Beweisanträgen. Eine Ablehnung ist u.a. dann fehlerhaft, wenn der Beweisinhalt gem. § 244 III S. 2 StPO als wahr vorausgesetzt wird, ohne dass diese Inhalte im Urteil entsprechend gewürdigt werden. Dies ist nach Ansicht der Bearbeiterin in einigen Fällen der Fall. Die Reaktion des Gerichts in Bezug auf die Beweisanträge stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

2.01 Der Beweisantrag Anlage I wurde vom Gericht gar nicht beschieden. Dies kann

jedoch auch dahingestellt bleiben, da das Beweisthema sich auf den Vorwurf des Hausfriedensbruchs bezieht, der im Wege des § 154 a StGB erledigt wurde.

2.02 Beweisantrag Anlage II wurde vom Gericht ebenfalls nicht beschieden. Dieser Antrag bezog sich auf den Vorwurf, die Polizei habe durch ihren Einsatz und insbesondere durch die Art und Weise, wie die Aktivisten vom Einsatzort entfernt wurden, erheblich zur Zerstörung der Maispflanzen beigetragen. Als Beweismittel wurde die polizeiliche Videoaufnahme des Einsatzes genannt. Die Staatsanwaltschaft wandte sich nicht gegen diesen Antrag.

Allerdings ist auf S. 5 des Protokolles davon die Rede, dass „das Video durch Abspielen in Augenschein genommen“ wurde. Ob es sich hier um das genannte Video handelte, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich.

2.03 Beweisantrag Anlage III hatte zum Thema den Toxingehalt des gentechnisch veränderten Mais und dessen Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie die Gesundheit von Menschen. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, sein Inhalt könne gem. § 244 III S. 2 StPO als wahr vorausgesetzt werden.

Eine Ablehnung mit dieser Begründung beinhaltet jedoch, dass das für wahr gehaltene Beweisthema im Urteil Berücksichtigung findet und entsprechend gewürdigt wird. Dies ist vorliegend geschehen (Bl. 6). Das Gericht hat in seinem Urteil ausdrücklich auch eine – nicht anderweitig bewiesene – Gefahr für die menschliche Gesundheit angenommen. Bei der folgenden Interessenabwägung im Rahmen der Prüfung des § 34 StGB war von dieser Gesundheitsgefährdung jedoch nicht mehr die Rede.

2.04 Anlage IV hatte die Gefährdung des Eigentums von Bauern und Imkern durch gentechnisch veränderten Mais zum Thema. Auch dieser Inhalt wurde per Beschluss als wahr vorausgesetzt. Hier gibt das Gericht in seiner Würdigung (Bl. 6) an, die Interessenabwägung könne dahingestellt bleiben, da die Tat kein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr gewesen sei.

2.05 Dem Beweisantrag Anlage V wurde durch Verlesen des Bescheides stattgegeben. Damit war auch die Gegenwärtigkeit der Gefahr bewiesen, was sich im Urteil (Bl. 6) niederschlug. Auch hier ließ das Gericht eine Würdigung dahingestellt (vgl. unter 2.04).

2.06 Beweisantrag Anlage VI sollte beweisen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahr durch Agro-Gentechnik sich in einem Schaden manifestiere, so hoch sei, dass sie bisher immer eingetreten sei. Auch das wurde vom Gericht als wahr vorausgesetzt, ohne dass dieser Umstand im Urteil gewürdigt worden wäre (Begründung siehe oben).

2.07 Dem Beweisantrag Anlage VII gab das Gericht statt durch Verlesen des Beschlusses. Der Inhalt, nämlich, dass ein gerichtliches Vorgehen ohne Erfolg gewesen wäre, wurde im Urteil nicht erwähnt, obwohl das Urteil gerade darauf beruht, dass das Eingreifen der Beschuldigten nicht das mildeste Mittel gewesen sei. Der Beweis der Beschuldigten, dass andere Mittel nicht (mehr) zur Verfügung standen, wurde ignoriert.

2.08 Der Beweisantrag Anlage VIII wurde zu Recht mit der Begründung abgelehnt, hier handele es sich beim Beweisthema um eine Rechtsfrage. Da hier jedoch zumindest auch internationales Recht betroffen ist, ist die Einholung eines Gutachtens hierüber zwar möglich, es steht jedoch im Ermessen des Gerichts, ob es dieses für nötig hält oder sich die entsprechende Sachkenntnis selbst zutraut.

2.09 Beweisthema von Anlage IX war der Nachweis, dass die Beschuldigte es nicht darauf anlegt, illegale Mittel zur Erreichung ihrer Ziele einzusetzen. Dies setzte das Gericht ebenfalls als wahr voraus. Dennoch nahm es im Rahmen der Strafzumessung gerade das „Vorleben“ der Beschuldigten zum Anlass, den Strafrahmen zu erhöhen.

2.10 Anlage X hatte – ähnlich wie oben unter 2.07 – zum Inhalt, dass ein Erfolg durch rechtsstaatliche Mittel wie Unterschriftenlisten, Wahlen und Demonstrationen nicht mehr rechtzeitig hätte erreicht werden können. Hier nimmt das Gericht zwei mögliche Beweisinhalt an, die es auch unterschiedlich bewertet. Zum tatsächlich gemeinten Inhalt, nämlich wie oben dargestellt, begründet das Gericht die Ablehnung damit, es handele sich hier um Schlussfolgerungen, die lediglich das Gericht treffen könne. In der Urteilsbegründung schließt es sich dem Vortrag aber weitgehend an.

2.11 Auch, dass Feldbefreiungen wirksam sind (Anlage XI) setzt das Gericht als wahr voraus. Gleiches gilt für Beweisantrag Anlage XII mit ähnlichem Beweisinhalt.

2.12 Für wahr hält das Gericht ebenfalls, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu einer unkontrollierbaren Verbreitung derselben führe (Anlage XIII Ziff. 1). Zu Ziff. 2 desselben Antrages führt das Gericht aus, es handele sich hier um eine Rechtsfrage, so dass der Beweisantrag unzulässig sei. Dies begründet das Gericht damit, dass hier die Kriterien „nicht anders abwendbar“ und „geeignetes Mittel“ unter Beweis gestellt werden sollten. Dies obliege jedoch dem Gericht. Die oben bereits genannten Beweisangebote, die ebendies beweisen sollen, wurden jedoch nicht mit dieser Begründung abgelehnt, sondern als wahr unterstellt. Das Revisionsgericht prüft nicht, ob unter allen möglichen Umständen das Beweisangebot abzulehnen sei, sondern ob genau die vorgebrachte Begründung greift. Hier wird mit dem gleichen Beweisthema völlig unterschiedlich umgegangen. Das ist willkürlich.

2.13 Anlage XIV hat ein ähnliches Beweisthema wie unter 2.11 ausgeführt, diesmal mit gleichem Ergebnis, nämlich dem Fürwahrhalten durch das Gericht.

2.14 Der Beweisantrag Anlage XV hatte zum Inhalt nachzuweisen, dass es sich beim Anbau von Genmais um ein unnötiges Risiko handele. Auch das setzt das Gericht als wahr voraus.

2.15 Den enorm hohen administrativen Aufwand und die entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Kontrolle gentechnisch veränderter Pflanzen (Anlage XVI) hält das Gericht für ohne Bedeutung im Zusammenhang mit diesem Verfahren. Nach Ansicht der Bearbeiterin spielen Kostenfaktoren und hoher Aufwand im Zusammenhang mit der Begründung des § 34 StGB tatsächlich keine Rolle.

2.16 Die Umweltschädigung (Anlage XVII) hält das Gericht für wahr, die Gesund-

heitsschädigung für Menschen (Anlage XVIII) ebenfalls.

2.17 Dass diese gegenwärtige Gefahr bereits mehrfach in einen Schaden umgeschlagen ist und dies auch gerichtlich festgestellt wurde (Anlage XIX), hält das Gericht ebenfalls für wahr. Gleiches gilt für Anlage XX mit dem Inhalt, dass nahezu 80 % der Bevölkerung den Anbau von genmanipulierten Pflanzen ablehnen, während 100 % der Entscheidungsträger dies befürworten. Ersteres hält das Gericht für allgemeinkundig, letzteres setzt es als wahr voraus.

2.18 Anlage XXI hatte zum Beweisinhalt, dass MON810 bereits einmal verboten wurde und die Gefährlichkeit festgestellt worden sei. Dies sah das Gericht als bewiesen an.

2.19 Gleiches gilt für die Anträge XXII und XXIII. Hiermit sollte unter Beweis gestellt werden, dass der – für wahr gehaltenen – Gefahr durch Genmais kein entsprechender Nutzen gegenüber steht (Anhang XXII) und die Gefährdungslage auch zum Tatzeitpunkt bestand (Anhang XXIII).

2.20 In Beweisantrag Anhang XXIV sieht das Gericht eine Rechtsfrage als Inhalt. ...

2.22 Mit Beweisantrag Anhang XXVI sollte bewiesen werden – in Ergänzung zu Anhang XX -, dass die maßgeblichen Entscheidungsträger alle Befürworter des Anbaus genmanipulierter Pflanzen seien, eine Beschwerde dort somit keine Erfolgsaussichten versprach und daher kein geeignetes Mittel dargestellt hätte. Dies sah das Gericht als wahr an, ohne sich mit dem Inhalt des Antrages, der offensichtlich nicht bzw. missverstanden wurde, auseinander zu setzen.

2.23 Die Frage, ob die Agro-Gentechnik eine Verletzung von Menschenrechten darstellt (Anhang XXVII), sieht das Gericht – zu Recht – als eine Rechtsfrage an.

2.24 Dass der Verbraucherschutz beim Anbau von genmanipulierten Pflanzen nicht gewährleistet ist (Anhang XXVIII), sieht das Gericht als wahr an.

2.25 Gleiches gilt für Anhang XXIX, mit dem bewiesen werden sollte, dass auch ein störfallfreier Anbau schon einen Schaden und keinen Nutzen darstellt.

2.26 Beweisantrag Anhang XXX beinhaltete die Behauptung, dass der Anbau von genmanipulierten Pflanzen andere in ihrer Berufsfreiheit beschränke. Dies hielt das Gericht ebenfalls für wahr mit dem Hinweis, bei der anschließenden Behauptung, dafür läge kein ebenbürtiges Interesse vor, handele es sich um eine Rechtsfrage, für die das Gericht zuständig sei.

2.27 Als letzter Beweisantrag 31 (Anhang 3) sollte Beweis darüber erhoben werden, mit welchen – erfolglosen – Mitteln bisher versucht wurde, gegen den Anbau von Genmais vorzugehen. Dies wurde vom Gericht als wahr angenommen.

Zusammenfassung:

In der Mehrzahl der Beweisanträge ist das Gericht von der Wahrheit des Beweisinh-

haltes ausgegangen. Insbesondere hat es sämtliche Voraussetzungen für ein Greifen des § 34 StGB bejaht, nur um zum Schluss lapidar zu bemerken, die Tat sei kein angemessenes Mittel gewesen. Dabei ignoriert das Gericht, dass in den für wahr gehaltenen Beweisangeboten ausdrücklich dargestellt wurde, dass andere Mittel nicht wirksam oder nicht ersichtlich sind. Das Gericht ist damit seiner Pflicht, für wahr gehaltene Beweise entsprechend zu würdigen, nicht nachgekommen. Eine Interessenabwägung, auf die in einzelnen Beweisbeschlüssen hingewiesen wird, hat in der Urteilsbegründung nicht stattgefunden.

Ein Beweismittlungsantrag wurde rechtswidrig als unzulässig verworfen.

2. Beruhen des Urteils auf dem Verstoß

Das Urteil beruhte auch ausdrücklich auf diesem Verstoß, indem die fehlerhafte Ablehnung der Beweisanträge maßgeblich die Entscheidung beeinflusste. ...“

Dem kann sich die Revision ohne Not anschließen, was einleuchtend ist.

3. Verstoß gegen materielles Recht oder § 34 StGB und Art 103 GG

Im Urteil wird eine legale Menschenkette zur Verhinderung der Aussaat als milderes Mittel vorgeschlagen. Damit stellt das Gericht fest, dass es ein milderes Mittel gegeben hätte, welches ohne Verstoß gegen geltendes Recht eine Aussaat tatsächlich hätte verhindern können (Urteil Seite 7 - 8 - Bl. 429 – 430):

„Es muss letztlich Spekulation bleiben, o.b andere als die von der Angeklagten vortragenen Aktionen - u. a. 2007: Transparent gegen Gentechnik auf Fahnenmasten vor dem Eingang des BVL - die zuständige Ministerin dazu bewogen hätten, ihre Entscheidung früher zu treffen; Verstöße gegen den Tatbestand materieller Strafrechtsnormen vermag ihr Anliegen jedenfalls nicht zu rechtfertigen (so BVerfG NJW 93, 2432, OLG München, Beschluss vom 17.08.1999, 4 St RR 168/99, LG Dortmund NSTZ-RR 98, 139). Die Strafkammer ist sich zwar der Schwierigkeit der praktischen Umsetzung durchaus bewusst, weist aber dennoch darauf hin, dass es möglich gewesen wäre, die Aussaat auf diesem Feld durch eine Menschenkette o.ä. auch ohne Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen zu verhindern; derartige Aktionen sind jedoch zumindest im vorliegenden Fall nicht vorgenommen worden. Die von der Angeklagten mitgetragene Aktion war daher nicht das relativ mildeste Mittel.“

Das vorgeschlagene Mittel „Bildung einer Menschenkette“ ist nach Ansicht der Angeklagten kein milderes Mittel, zumal der Zeitpunkt der Aussaat nicht bekannt gewesen ist und es um gen-manipulierte Pflanzen ging, die schon ausgesät worden waren und mit den als wahr unterstellten Gefahren heran wuchsen (u.a. UA 5 zur angeblichen Schadenhöhe). Allein das Herumstehen in einer Menschenkette hätte also die Aussaat nicht verhindert. Warum gerade dies ein milderes Mittel hätte sein können, lässt sich folgerichtig den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht entnehmen, was die Angeklagte zu recht beanstandet:

„... Die Protestierenden wären von der Polizei weg geschoben worden, ein legales Mittel, um die unmittelbare Gefahr abzuwenden gibt es nicht, wenn es so weit ist, dass die Aussaat unmittelbar bevor steht oder schon geschehen ist. Eine Menschenkette ist keine (legale) Alternative und kann sogar strafrechtlich schwerwiegender sein. Wenn die Demonstranten sich

von der Polizei nicht weg schieben lassen wollen und die Aussaat in der Tat durch ihre Anwesenheit effektiv verhindern, könnte ihre Handlung als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamter und als Nötigung (das Opfer wäre der Bauer) gewertet werden. Es ist auf jeden Fall nicht bewiesen, dass eine Menschenkette ein milderes legales Mittel wäre. Abgesehen davon, dass das Mittel nicht geeignet ist, um die Gefahr abzuwenden, insbesondere bei dem Sachverhalt, der dem gesamten Verfahren zu Grunde lag, wo es nicht um die Aussaat ging, wo der Mais kurz vor der Blüte stand. ...“

4. Verstoß gegen materielles Recht oder § 34 StGB

Im Urteil wird eine legale Menschenkette zur Verhinderung der Aussaat als milderes Mittel vorgeschlagen. Damit behauptet das Gericht, dass die Angeklagte solche Aktivitäten nicht versucht hätte (Urteil Seite 7 - 8 - Bl. 429 ; 430):

„Es muss letztlich Spekulation bleiben, o.b andere als die von der Angeklagten vorgetragene Aktionen - u. a. 2007: Transparent gegen Gentechnik auf Fahnenmasten vor dem Eingang des BVL - die zuständige Ministerin dazu bewogen hätten, ihre Entscheidung früher zu treffen; Verstöße gegen den Tatbestand materieller Strafrechtsnormen vermag ihr Anliegen jedenfalls nicht zu rechtfertigen (so BVerfG NJW 93, 2432, OLG München, Beschluss vom 17.08.1999, 4 St RR 168/99, LG Dortmund NStZ-RR 98, 139). Die Strafkammer ist sich zwar der Schwierigkeit der praktischen Umsetzung durchaus bewusst, weist aber dennoch darauf hin, dass es möglich gewesen wäre, die Aussaat auf diesem Feld durch eine Menschenkette o.ä. auch ohne Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen zu verhindern; derartige Aktionen sind jedoch zumindest im vorliegenden Fall nicht vorgenommen worden. Die von der Angeklagten mitgetragene Aktion war daher nicht das relativ mildeste Mittel.“

Dem hält die Angeklagte entgegen:

„Es gab keine Beweisaufnahme und es ging nicht nur um die Gefahr dieses konkreten Feldes, sondern um die Gefahren der Gentechnik insgesamt. Die Angeklagte hat an anderen Orten bereits genau das gemacht, was das Gericht - Aussaat durch mildere Mittel verhindern - verlangt. Die Angeklagte beteiligte sich in der Vergangenheit an so genannten Feldbesetzungen. Das Feld wurde vor der Aussaat durch Menschen besetzt, um die Aussaat zu verhindern.“

5. Rüge des Verstoßes gegen § 17 StGB in Verbindung mit § 1 StGB

Die Angeklagte ging bei der Begehung der Tat davon aus, dass die Voraussetzungen zum rechtfertigenden Notstand erfüllt waren. Sie hatte sich lange Gedanken zum Thema gemacht und war zum Schluss gekommen, dass die Gefahr abgewendet werden müsse und dass eine Feldbefreiung das mildeste und wirksamste Mittel sei. Die Angeklagte hatte Meinungen von Rechtsanwälten eingeholt und sich mit diversen früheren gerichtlichen Verfahren gegen FeldbefreierInnen befasst; insbesondere mit Fällen aus Frankreich, da die Angeklagte französische Staatsbürgerin ist. Dies erläuterte sie vor dem Landgericht in ihrer Einlassung, einer Stellungnahme zum rechtfertigenden Notstand. Sie wies auf Fälle von Freisprüchen vor einem Gericht in Versailles und vor einem weiteren in Orleans hin. Sie erläuterte, dass es in Frankreich einen dem § 34 StGB entsprechenden Paragraph gibt und die Gerichte ihre Freisprüche jeweils auf diese Bestimmung stützten. Sie erläuterte, inwiefern die Gerichte die Tat

"Feldbefreiung", also das Herausreißen von Genpflanzen als verhältnismäßig und damit als angemessen ansahen. Sie betonte, dass die Fälle aus Frankreich mit den Fällen aus Deutschland vergleichbar seien, weil es in allen Fällen um den Anbau von gentechnisch verändertem Mais gegangen sei und die TäterInnen jeweils gewaltfrei nach dem selben Muster - das Herausreißen von den Maispflanzen ohne Gewaltanwendung – vorgegangen seien.

Die Stellungnahme wurde am 26.04.2010 verlesen wie im Protokoll vom 26.04.2010 Seite 2 festgehalten (Bl. 295):

„Die Angeklagte gab eine Stellungnahme zum Thema Notstand ab. Diese Stellungnahme wurde von der Angeklagten schriftlich zur Akte übergeben und als Anlage 2 zum Protokoll vom 26.04.2010-0 genommen.“

Die Stellungnahme hatte den oben schon wiedergegebenen Wortlaut (Anlage 2 zum Protokoll vom 26.04.2010 - Bl. 298 ff).

Am letzten Verhandlungstag – 30.06.2010 - gab die Angeklagte eine weitere Stellungnahme ab. Darin befasste sie sich mit der Problematik der Erforderlichkeit der Handlung "Feldbefreiung" und des mildesten Mittels. In ihrer Stellungnahme stellte die Angeklagte ausführlich dar, inwiefern sie sich mit der Problematik auseinander gesetzt und in der Hauptverhandlung Beweisanträge zu diesem Themenkomplex gestellt habe. Sie stellte weiter fest, dass im Laufe der Verhandlung vom Gericht kein milderes Mittel benannt worden sei und zu diesem Thema keine Beweisaufnahme stattgefunden habe. Daraus schloss sie, dass es in der Tat kein milderes geeignetes Mittel gegeben habe, um die Gefahr abzuwenden. Die Stellungnahme wurde am 30.06.2010 vorgetragen:

„Die Angeklagte gab eine weitere Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme wurde von der Angeklagten schriftlich zur Akte übergeben und als Anlage 3 zum Protokoll vom 30.06.2010 genommen.“ (Bl. 397 - Protokoll vom 30.06.2010 Seite 4).

Die Stellungnahme hatte folgenden Wortlaut:

„Stellungnahme

Immer wieder betont der Vorsitzende Richter in seinen Begründung zu den Entscheidungen über meine Beweisanträge, es geht um die Erforderlichkeit der Handlung. Also um die Frage, ob das mildeste geeignete Mittel angewendet wurde, um die Gefahr abzuwenden.

Ich habe mich bemüht, Beweisanträge zu diesem Themenkomplex zu stellen. Als nicht Juristin fällt es mir schwer, die passenden Anträge zu stellen. Ich habe sicherlich nicht alle Beweisanträge, die gestellt werden können, gestellt. Mein Ziel ist ja auch nicht auf Verlängerung zu spielen, mir geht es vordergründig um die Sache. Und ich bin der Auffassung, dass es nicht '*erforderlich*' ist, alle mögliche Optionen in Betracht zu ziehen. Es liegt ja nahe, dass Aktionsformen wie Menschenkette oder die Sitzblockade nicht geeignet sind, um die Gefahr abzuwenden. Mit einer Menschenkette lässt sich Pollen nicht aufhalten oder auffangen. Hinweisschilder 'Vorsicht GMO' damit die Bienen ein Gen-Acker nicht anfliegen ist genauso zwecklos... es sei dem der Mensch manipuliert die Bienen, damit sie die Schilder lesen können? Es klingt absurd, was ich hier erzähle. Aber so weit her geholt ist es nicht. In La Hague, wo die französische Wiederaufbereitungsanlage für Atommüll steht, ist das Wasser

extrem radioaktiv verseucht. An manchen Orten ist es entsprechen verboten zu fischen. Aber ein paar hundert Meter weiter darf in alle Ruhe gefischt werden. Vertraut sich man darauf, dass die Fische lesen können und nur in die weniger radioaktive Zone schwimmen?

Zurück zur Sache.

Ich bin also der Auffassung, dass es nicht '*erforderlich*' ist, alle mögliche Handlungsoptionen in Betracht zu ziehen. Denn, nicht ich, sondern das Gericht muss mir beweisen, dass es zum Tatzeitpunkt andere geeignete Möglichkeiten als die 'Feldbefreiung' gegeben hätte, das Feld unschädlich zu machen. Dass Feldbefreiungen wirksam sind, wurde ja vom Gericht als wahr unterstellt. Wenn es mir nicht bewiesen wird - ich wäre natürlich dankbar, für jede neue Idee, die es ermöglicht die Gefahren des Anbaus von Genpflanzen wirksam zu bannen - gilt meines Erachtens nach das „im Zweifel für die Angeklagte“. Dies entnehme ich aus dem Buch mit der Überschrift "Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen“. Also für meine SchöffInnen auch interessant. Daher bekommen Sie eine Abschrift dieser Stellungnahme.

Ich zitiere aus dem Buch 'Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen'

Der Grundsatz, im Zweifel immer das für den Angeklagten Günstigere gelten zu lassen, ist zunächst auf alle Umstände im Zusammenhang mit der Schuld (also der Frage, ob der Angeklagte die angeklagte Tat begangen hat und dafür verantwortlich ist) und der gegen ihn zu verhängenden Strafe anzuwenden. Das trifft ebenso auf das Fehlen von Entschuldigungs- und Rechtfertigungsgründen zu. Beruft sich der Beschuldigte auf ein Alibi und kann ihm dies nicht widerlegt werden, so genügt das für einen Freispruch.

*Das Gericht muss nachweisen, dass das Alibi falsch ist. **Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen. Auf Verfahrensfragen und -fehler ist der Satz, im Zweifel immer das dem Angeklagten Günstigere anzunehmen (in dubio pro reo), nicht anzuwenden (z. B. ob Verjährung eingetreten ist), da diese Fragen nicht die Schuld und die Strafe betreffen. Der Angeklagte muss diese für ihn günstigen Tatsachen nachweisen, etwa bei behaupteten Verstößen gegen 4 136 StPO (unterlassene Belehrung) oder verbotenen Vernehmungsmethoden.***

Ich werde folglich keine weitere Beweisanträge stellen.“ (Anlage 3 zum Protokoll vom 30.06.2010 Blatt 406)

Das Urteil stellt fest, dass die Angeklagte den Sachverhalt richtig erkannte und nur hinsichtlich der Angemessenheit des Mittels irrte. Dieses deutete das Gericht ohne weitere Begründung und Feststellung in einen Bewertungsirrtum, der zu einem Verbotsirrtum geführt habe, um. Außerdem behauptete das Gericht, dieser Verbotsirrtum sei vermeidbar gewesen (Urteil Seite 8 Abs. 3 - Bl. 430):

„Die Angeklagte handelte vorsätzlich, weil sie bei richtiger Sachverhaltskenntnis le-

diglich der irrigen Annahme war, ihre Tat sei ein angemessenes Mittel, um die Gefahr abzuwenden. Dies ist kein Erlaubnistatbestandsirrtum, sondern ein Bewertungsirrtum, der - unwiderlegt - zu einem Verbotsirrtum geführt hat (vgl. Fischer Rdn. 18 zu § 34 StGB). Dieser Verbotsirrtum war vermeidbar, da die Angeklagte zur Unrechtheitsinsicht gekommen wäre, wenn sie zur Tatzeit lieber die mögliche Rechtswidrigkeit ihres Vorhabens nachgedacht oder sich erkundigt hätte; ein kompetenter Rechtsanwalt hätte ihr die Auskunft gegeben, dass ihr Vorhaben von der Rechtsprechung, insbesondere auch vom Bundesverfassungsgericht, als nicht erlaubt angesehen wird.“

Die Angeklagte rügt, dass die von ihr unter Beweis gestellten und von ihrem Vorsatz umfassten Tatsachen durch gegenteilige Feststellungen nicht widerlegt worden sind. Dies rechtfertigt die Annahme eines Erlaubnistatbestandsirrtums, weil die Angeklagte insoweit nicht über die rechtlichen Grenzen des § 34 StGB irrte (Schönke/Schröder-Perron, 28. A., Rz 50, 51 zu § 34).

Die Angeklagte setzte sich erkennbar mit dem Thema ausführlich auseinander. Sie stellte dies in der Hauptverhandlung dar. Sie beteiligte sich an verschiedenen Aktionen, um Einfluss auf die Politik in Sachen Gentechnik zu nehmen.

Sie besuchte andere Prozesse u.a. in Frankreich, weil sie Französin ist und den Ablauf besser versteht. Aufgrund dieser Verfahren erfuhr sie, dass Angeklagte – in Frankreich - frei gesprochen worden sind und Anwälte in Frankreich und in Deutschland der Auffassung sind und waren, dass in solchen und vergleichbaren Fällen ein rechtfertigender Notstand vorliegt.

Selbst wenn vom Vorliegen eines Bewertungsirrtums auszugehen wäre, hätte die Angeklagte diesen nicht vermeiden können (§ 17 StGB).

Soweit das Tatgericht meint, ein kompetenter Rechtsanwalt hätte der Angeklagten die Auskunft gegeben, dass ihr Vorhaben von der Rechtsprechung, insbesondere auch vom Bundesverfassungsgericht, als nicht erlaubt angesehen werde, handelt es sich um eine Unterstellung, die von Feststellungen, die in der Hauptverhandlung getroffen werden konnten, nicht gedeckt ist. Dahingehende Beweise sind nicht erhoben worden.

Nach Ansicht der Angeklagten, wäre ein etwaiger Irrtum vermeidbar gewesen, wenn sie gewusst hätte, dass das Herausreißen der Pflanzen nicht das mildeste geeignete Mittel gewesen wäre. Die Angeklagte kannte und kennt allerdings kein milderes und geeignetes Mittel.

Mit der von der Angeklagten beehrten Beweisaufnahme sollte geklärt werden, ob es mildere Mittel gab. Die Beweiserhebungen lehnte das Gericht ab. Das hält die Angeklagte für rechtswidrig:

"Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen." (Zitat aus dem Buch "Leitfaden für Schöffen und Schöffinnen")

Was für die Schöffen gilt, sollte nach Meinung der Angeklagten erst recht für den oder die

Berufsrichter eines Tatgerichts gelten. Eine Verurteilung kommt nur aufgrund eines zur vollen Überzeugung des Tatgerichts festgestellten Sachverhalts in Betracht. Das Tatgericht kann eine Beweiswürdigung nicht abschließen, wenn es zu den konkreten und entscheidungserheblichen Sachverhalten keine Beweise erhoben hat.

Nach Ansicht der Angeklagten verstieß das Tatgericht damit auch gegen Art. 103 GG. Die Voraussetzungen für den rechtfertigenden Notstand lagen vor. Es konnte nicht bewiesen und festgestellt werden, dass es mildere Mittel gab, um die Gefahr abzuwehren. Aus der Sicht der Angeklagten kam die „Behauptung“, die Angeklagte habe einen Verbotsirrtum vermeiden können, aus dem „Nichts“. Beweiserhebungen und Feststellungen dazu, welche „kompetenten Rechtsanwälte“ welche Auskünfte nach gewissenhafter Prüfung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes erteilt hätten, lassen sich dem Inhalt der schriftlichen Urteilsgründe nicht entnehmen. Es dürfte sich dabei um Vermutungen des Tatgerichts handeln, die einer tatsächlichen Grundlage entbehren.

6. Verstoß gegen § 46 StGB i. V. m. § 261 StPO - Feststellungen ohne Beweiserhebung.

Das Gericht bewertete das Nachtatverhalten der Angeklagten im Rahmen der Strafzumessung zum Nachteil der Angeklagten (Urteil Seite 10 Abs. 2 Punkt 3 - Bl. 432):

„Dem steht jedoch ihr Nachtatverhalten und die Höhe des - ihr im Rahmen der Mittäterschaft zuzurechnenden - Gesamtschadens gegenüber.“

Tatsächlich ist in der Beweisaufnahme über das Nachtatverhalten nie gesprochen worden. Auch die Feststellungen im Urteil zum Tatablauf enden mit dem Satz, in dem das Herausreißen von Maispflanzen beschrieben wird (Urteil Seite 4 Bl. 427):

„An der Sammelstelle blieb sie entgegen der Anweisung nicht sitzen, sondern lief auf die Absperrung zu, ließ sich zwischen zwei Polizeibeamte fallen und begann, die am Rande befindlichen Maispflanzen mit beiden Händen herauszureißen, und ließ davon erst ab, als sie von POM Heid dazu aufgefordert wurde.“

Mit dieser Begründung verurteilte das Landgericht die Angeklagte zu einer höheren Geldstrafe. Andere Angeklagte sind wegen der gleichen Tat in der Regel zu 15 bis 25 Tagessätze verurteilt worden (z.B. LG Würzburg, Urteil vom 01.07.2010 - 2 Ns 1 Cs 701 Js 18807/2008 - Fall Ludgar Rother).

Zugleich ist ein Verstoß gegen § 46 III StGB vorliegend, weil das in den schriftlichen Urteilsgründen ausschließlich erwähnte „Nachtatverhalten“ Bestandteil der angeklagten Tat handlung ist (UA 4).

7. Verstoß gegen § 249 StPO, § 51 I BZRG und Art. 103 GG

Die Feststellungen zur Strafzumessung beruhen im wesentlichen auf dem Inhalt von Schriftstücken, die in der Hauptverhandlung verlesen worden sind. Die Verlesung dieser Schriftstücke war nicht zulässig.

Die verlesenen Schriftstücke betreffen Verfahren, die in der Vergangenheit gegen die Angeklagte geführt worden sind und allesamt - mit der Ausnahme eines Freispruchs - nicht ein-

mal zu einer Anklage seitens der zuständigen Staatsanwalts führten, sondern aus verschiedenen Gründen eingestellt worden sind.

Im Protokoll wurde festgehalten, dass die Schriftstücke verlesen wurden (Blatt 396, 397 Protokoll vom 30.06.2008 Seite 3 und 4):

„Gemäß § 249 StPO wurde verlesen:

- Urteil des AG Steinfurt vom 04.06.2009, Bl. 257 d.A.
- Schreiben der Staatsanwaltschaft Münster vom 08.06.2009, Bl. 81. 268 d.A.
- Verfügung der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 28.09.2006
- Schreiben der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 21.08.2008 Az.: 5103 Js 19272/08
- Verfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 29.09.2009, Az.: 7101 Js 701/09 ...

Der Vorsitzende verlas weiter die Verfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 29.09.2009. ...

Gemäß §249 StPO wurde verlesen:

- Verfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 17.09.2008 Az.: 7101 Js 313/08
- Verfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 16.06.2008 Az.: 7101 Js 544/08
- Strafbefehl des AG Gießen vom 13.04.2007, Az.: 501 Js8481/07
- Beschluss des AG Gießen vom 20.08.2007
- Beschluss des AG Gießen vom 14.01.2008
- Verfügung und Schreiben der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 01.11.2007, Az.: 5103 Js 27630/07
- Verfügung und Schreiben der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 14.03.2008, Az.: 5103 Js 2875/08
- Verfügung der Staatsanwaltschaft Gießen vom 19.01.2009, Az.: 501 Js 10444/08
- Schreiben der Beschuldigten vom 26.01.2009
- Verfügung der Staatsanwaltschaft Gießen vom 12.02.2009
- Verfügung der Staatsanwaltschaft Gießen vom 28.04.2009“

Das Urteil bezieht sich auf den Inhalt der verlesenen Schriftstücke im Zusammenhang mit der Strafzumessung (Urteil Seite 9 und 19 Bl. 431 und 432):

„Bei der Strafzumessung waren folgende Umstände bestimmend: ...

2. Die Angeklagte engagiert sich seit Jahren in verschiedenen Umweltorganisationen, insbesondere auch in der 2005 gegründeten Initiative "Gendreck-weg":

So verschaffte sie sich am 02.06.2000 durch eine zuvor von Unbekannten geschnittene Öffnung der Umzäunung eines Versuchsgeländes der Universität Gießen zur Aufzucht von Gengerste Zutritt zu dem Gelände und entfernte sich erst nach polizeilicher Aufforderung.

Das Amtsgericht Gießen verhängte zunächst mit Strafbefehl von 13.04.2007 20 Tagessätze stellte aber dann das verfahren am 14.01.2008 gemäß §153a Abs. 2 StPO - 500, - Euro zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung ein.

Am 25.07.2006 betrat sie mit anderen das Gelände des Zwischenlagers in Gorleben und wischte mit einem Lappen über dort abgestellte Pkw, um diese symbolisch vom Atomstaub zu befreien. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg stellte das Verfahren am 28.09.2006 mangels Strafantrags ein.

Am 31.07.2007 kletterte sie auf das Tor des Zwischenlagers in Gorleben, ließ sich kopfüber herabhängen und kletterte anschließend auf das Schleusentor. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg stellte das Verfahren am 01.11.2007 ein und verwies die GNS auf den Privatklageweg.

Am 12.03.2008 kletterte sie zusammen mit drei anderen auf einen außerhalb des umzäunten Kraftwerk- und Baustellengeländes bei Hamburg aufgestellten Strommast und brachte dort zwei Transparente an. Die Staatsanwaltschaft Hamburg stellte das Verfahren am 27.09.2008 aus rechtlichen Gründen ein.

Am 05.05.2008 hielt sie sich auf einem von Unbekannten zuvor auf einem Acker in der Gemarkung Laase anlässlich einer Dauermahnwache errichteten Tripods auf. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg stellte das Verfahren am 21.08.2008 hinsichtlich des Vorwurfs Nötigung aus rechtlichen, hinsichtlich des Vorwurfs Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch aus tatsächlichen Gründen ein.

Am 27.05.2008 entrollte sie anlässlich der Jahrestagung Kerntechnik in Hamburg an der Außenfassade des Congress-Centers ein Transparent, Die Staatsanwaltschaft Hamburg stellte das Verfahren am 16.06.2008 aus rechtlichen Gründen ein.

Am 18.01.2008 turnte sie an einem über der Gleisanlage der Bahnstrecke Gronau - Münster herum und veranlasste dadurch die Polizei, den Streckenabschnitt zu sperren und einen Nukleartransport anzuhalten. Das Amtsgericht Steinfurt sprach sie am 04.06.2009 vom Vorwurf der Nötigung frei; über die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Berufung ist noch nicht entschieden worden.“

Diese Feststellungen beruhen auf dem Inhalt der in der Hauptverhandlung verlesenen Schriftstücke. Die Verlesung dieser Schriftstücke war unzulässig (Meyer-Goßner, StPO 53. A., Rz. Zu § 249). Selbst wenn dies als Verletzung des § 249 I StPO nicht gerügt werden könnte, weil kein Widerspruch gegen die Verlesung erhoben worden ist, hätte der Inhalt der rechtswidrig verlesenen Schriftstücke - hauptsächlich nach §§ 170 II, 153, 153a StPO eingestellte Verfahren, ohne dass dazu weitere Feststellungen getroffen worden wären - nicht zum Nachteil der Angeklagten im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden dürfen (vgl. dazu Fischer, StGB, 57. A., Rz. 40, 41 und 41a zu § 46). Dazu die Angeklagte:

„Wenn schon nach § 51 Abs. 1 BZRG ein Verwertungsverbot im Rechtsverkehr für aus dem Register getilgte Einträge gilt, ist davon auszugehen, dass Einträge, die nie im Register gespeichert wurden, sondern lediglich im staatsanwaltlichen Register eingetragen wurden, weil es zu keiner Verurteilung der Beschuldigten gekommen sind, dem Verwertungsverbot unterliegen. Diese Information über das Vorleben der Angeklagten hätten entsprechend in der Strafzumessung nicht einfließen dürfen. Das Urteil beruht auf diesem Verstoß, weil ersichtlich ist, dass die Verfahren aus der Vergangenheit, die herangezogen wurden und bei der Strafzumessung im Urteil erwähnt worden sind, eine strafscharfende Rolle gespielt haben. Es ist davon auszugehen, dass dies strafscharfend eingeflossen ist. Die Angeklagte ist nicht vorbestraft - andere nicht vorbestrafte Angeklagte haben wegen der selben Handlung bislang zwischen 15 und 25 Tagessätze erhalten - nicht 45 wie im Fall der Angeklagten.

Als Beispiel hierzu wird das Urteil von Ludgar Rother angeführt (LG Würzburg, Urteil vom 01.07.2010 - 2 Ns 1 Cs 701 Js 18807/2008 - Fall Ludgar Rother - Auszug aus Seite 8 des Urteils, wo es um die Strafzumessung geht).

Eine Beweiswürdigung hinsichtlich des Vorlebens der Angeklagten (Verfahren aus

der Vergangenheit) fehlt auf jeden Fall, Gelegenheit zum rechtlichen Gehör bei den angeführten Verfahren wurde der Angeklagten nicht gewährt. Damit ist anerkannten Grundsätzen zur Bewertung und Feststellung strafrechtlichen Vorlebens und der diesbezüglichen Beweiswürdigung nicht genügt.

Vielleicht von Bedeutung für die rechtliche Beurteilung, Auszug aus einem Beschluss von Hanna Poddig vorm OLG Hamburg, gewonnene Revision:

'... hier betreffend Revision der Angeklagten gegen das Urteil der Abteilung 328 des Amtsgerichts Hamburg Altona vom 15. April 2008 hat der 2. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg am 18. September 2008 ... einstimmig gemäß § 349 Abs. 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Hamburg Altona, Abteilung 328, vom 15. April 2008 mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revision an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hamburg Altona zurückverwiesen.

[...]

2. Die in dem aufgehobenen Urteil mitgeteilte Beweiswürdigung zu demjenigen festgestellten Sachverhalt, der einem nach § 45 Abs. 2 JGG abgeschlossenen früheren Verfahren wegen bei Vorgehen gegen Genmaisbau begangener Sachbeschädigung einschließlich polizeilicher Kontrolle und Ingewahrsamnahme zu Grunde gelegen hat, ist lückenhaft. Auch insoweit hat das Amtsgericht lediglich mitgeteilt, es sei ein Polizeibericht gemäß § 256 StPO verlesen worden. Eine Beweiswürdigung (siehe oben II. 2. a)) fehlt; materieller Sachverhalt und polizeiliches Einschreiten können sich auch nicht aus dem wie mitgeteilt verlesenen Bundeszentralregisterauszug ergeben haben. Zu der festgestellten Erteilung eines Ermahnungsschreibens verhält sich die Beweiswürdigung nicht. Damit ist rechtsfehlerfrei zustande gekommen nur die Feststellung, die Staatsanwaltschaft Hamburg habe am 11. Dezember 2006 in einem wegen Sachbeschädigung (Tatzeit 30. Juli 2006) geführten Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung abgesehen.

Gleichwohl hat das Amtsgericht strafscharfend nicht nur auf die Missachtung einer von dem früheren Verfahren ausgehenden Warnwirkung ('bereits einschlägig aufgefallen ist', UA S. 5), sondern zusätzlich auf eine von polizeilicher Kontrolle und Ingewahrsamnahme ausgehende Warnwirkung sowie auf eine durch Vorverhalten, nämlich frühere Tatbegehung, belegte Disposition zur Missachtung der Rechte Dritter bei eigenen Meinungsäußerungen (UA S. 5, 3.Abs.) abgestellt. Damit ist anerkannten Grundsätzen zur Bewertung und Feststellung strafrechtlichen Vorlebens und der diesbezüglichen Beweiswürdigung nicht genügt.

Falls das Tatgericht der Begehung einer früheren einschlägigen Tat indizielle Beweisbedeutung bei der Überzeugungsbildung zur bewussten und gewollten Begehung der verfahrensgegenständlichen Tat zumessen will oder wenn es strafscharfend nicht allein die früheren Verurteilungen bzw. Verfahrensabschlüsse, sondern auch die eingeschliffene Begehung der ihnen zu Grunde liegenden Taten werten will, hat es folgende Abstufungen zu beachten (siehe auch Senatsbeschluss vom 5. April 2005, Az.: II 43/05):

Zum einen kann die Missachtung der von einer früheren Verurteilung oder einem früheren spezifischen Verfahrensabschluss ausgehenden Warnwirkung strafscharfend herangezogen werden. Hierzu genügt die auf eigener Überzeugungsbildung des nunmehr erkennenden Gerichtes beruhende Feststellung der früheren Verurteilung bzw. des früheren Verfahrensabschlusses als solche, die regelmäßig auf die Verlesung des Strafregisterauszuges bzw. des früheren Urteils gestützt werden können.

Zum anderen kann eine Strafschärfung auf die Art der früheren Tatbegehung gestützt werden, insbesondere auf ihre Gleichartigkeit gegenüber den nunmehr verfahrensgenständlichen Tatmodalitäten, oder auf eine eingeschlifene kriminelle Veranlagung; Entsprechendes gilt für die indizielle Heranziehung zur Überzeugungsbildung von der Begehung der neuen Tat. Dann muss sich das nunmehr entscheidende Gericht eine eigene Überzeugung davon bilden', dass der Angeklagte die frühere Tat begangen hat und welcher Sachverhalt zu Grunde gelegen hat (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Vorleben 13), ohne dass die Feststellungen aus einem früheren Urteil eine Tatbestands oder Bindungswirkung entfalten (vgl. BGHSt 43, 106, 107). Zur Erleichterung von Beweisaufnahme und würdigung kann das nun entscheidende Tatgericht regelmäßig nach Urkundenverlesung von Feststellungen und Beweiswürdigung aus dem Vorstrafurteil auf Grund eigenverantwortlicher Prüfung diese früheren Feststellungen und Beweiswürdigung übernehmen (vgl. auch zu den Grenzen auf Grund Aufklärungspflicht oder Beweisansprüchen BGHSt 43, 106, 108), hat dieses alles aber zur revisionsgerichtlichen Überprüfung in seinen eigenen Urteilsgründen darzulegen, wobei es regelmäßig verfehlt ist, statt einer zusammenfassenden Darstellung die gesamten früheren Urteilsgründe wiederzugeben. Fehlt es wie bei Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 JGG an früheren Urteilsgründen, verbleibt es für die erforderliche Beweiswürdigung zu der früheren Tat bei den allgemeinen Anforderungen (zu diesen siehe oben II. 2. a)). ...“

8. Verstoß gegen §§ 244 II, III, VI StPO

Die Angeklagte stellte in der Hauptverhandlung den Beweisantrag Nr. 25 (Bl. 354 Protokoll vom 26.05.2010 Seite 5):

„Die Angeklagte stellte einen weiteren Beweisantrag, der als Anlage XXV zum Protokoll vom 26.05.2010 genommen wurde.“

Der Antrag hatte folgendem Wortlaut:

„Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Bundes- und Landesregierungen sehen in der aktuellen und seit Jahren geltenden Rechtslage zur Agro-Gentechnik selbst einen rechtlichen Notstand. Die wesentlichen Fragen der Gefahrenabwehr und des Schutzes von Grundrechten sind nicht geklärt.

Begründung:

Mehrere EU-Mitgliedsstaaten wollten zwar die Agro-Gentechnik unterbinden, durften aber bis 2008 nicht:

Auszug aus einem Text der Nachrichtenagentur Reuters (vom 11.7.2008):

'Einige Länder wollen sich GVO-frei erklären können', sagte die französische Umwelt-Staatssekretärin Nathalie Kosciusko-Morizet am Freitag nach dem Treffen der EU-Umweltminister in Paris. Dies wünschten sich vor allem Inselstaaten. EU-Umweltkommissar Stavros Dimas erklärte Diplomaten zufolge jedoch, dies sei nicht möglich ohne eine Änderung des EU-Vertrages. Denn eine solche Ausstiegsklausel verletze das Prinzip des Binnenmarktes.

Erst vor kurzem wurde durch Ministerbeschluss ermöglicht, dass einzelne Länder zugelassene gv-Pflanzen wieder verbieten können. Dieses ist dann auch in Deutschland durch das Verbot des MON810 erfolgt. Bundesumweltminister Siegmund Gabriel hielt die vorherige Lage ebenfalls für untragbar:

Auszug aus einem Text der Nachrichtenagentur Reuters (vom 11.7.2008)

Auch Gabriel kritisierte das Hin und Her, das der Bevölkerung nicht mehr zu vermitteln sei. 'Was wir heute betreiben, ist organisierte Unverantwortlichkeit', sagte er. Jeder könne sich hinter jedem verstecken und am Ende zeigten alle mit dem Finger auf die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit.

Die CSU wollte für Bayern eigenständige Gesetzgebungskompetenz, um Gentechnik zu verbieten

Auszug aus: Tagesspiegel, 3.8.2008

In der so genannten grünen Gentechnologie seien viele Risiken nicht erforscht und viele Versprechen nicht eingehalten worden, sagte der frühere CSU-Generalsekretär zur Begründung. Durch die Auskreuzung gentechnisch veränderter Pflanzen könnten "Prozesse in Gang kommen, die sich nicht mehr stoppen lassen". Das beunruhige die Menschen. In Bayern lehnten 80 Prozent den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft ab. 'Sicherheit geht vor Kommerz. Und wir dürfen bei diesem wichtigen Thema einfach nicht abhängig sein von EU-Entscheidungen', sagte Söder.

Auch die Landesregierung Brandenburg sieht das geltende Recht als nicht ausreichend an:

Auszug aus: taz, 9.8.2008

Die Biolandwirtschaft in Brandenburg boomt. Gleichzeitig ist Brandenburg das Land mit dem meisten Anbau von Genmais. Das gefällt nicht einmal der Landesregierung. Umweltminister Dietmar Woidke (SPD) will den Anbau von Genmais deshalb von Naturschutzgebieten fernhalten. 800 Meter Mindestabstand fordert er. Damit schreitet Brandenburg im Bundesvergleich endlich wieder voran. Den Imkern nutzt das wenig. Sie fürchten um ihre Existenz. Einmal, weil Honig, in dem sich Genmais-Pollen befinden, unverkäuflich ist. Zum andern, weil sich die Imker in diesem Fall sogar strafbar machen können. Ein Ende des Konflikts ist nicht in Sicht.

Bedeutung für den Prozess:

Wenn schon führende PolitikerInnen aus verschiedenen, darunter regelmäßig auch regierenden Parteien einen rechtlichen Notstand attestieren, muss dieser auch als Handlungsgrundlage für Feldbefreiungen gelten oder zumindest überprüft werden.

Beweismittel:

Vernehmung des ehemaligen Bundesumweltministers Siegmund Gabriel

Vernehmung des ehemaligen Brandenburgischen Umweltministers Dietmar Woidke

Vernehmung des ehemaligen CSU-Generalsekretärs Markus Söder. ...“ (Bl. 364 Protokoll vom 26.05.2010)

Der Vorsitzende stellte Rückfragen zu diesem Antrag, dies ist wie folgt im Protokoll festgehalten worden:

„Der Vorsitzende wies die Angeklagte darauf hin, dass der Beweisantrag 25, in der Formulierung 'rechtlicher Notstand' nochmal überdacht werden sollte.“ (Blatt 371 - Protokoll vom 08.06.2010 Seite 3)

Die Angeklagte formulierte darauf hin ihren Antrag zum Teil neu und trug diesen am 28.06.2010 mündlich vor, dies wurde wie folgt im Protokoll festgehalten:

„Die Angeklagte trug eine Erläuterung und Neuformulierung zu Beweisantrag Nr. 25 vor und übergab diese schriftlich zur Akte; der Antrag wurde als Anlage 1 zum Protokoll vom 28.05.2010 genommen.“ (Seite 2 Blatt 383 - Protokoll vom 28.06.2010)

Die Erläuterung und Neuformulierung zum Beweisantrag Nr.25 hatte folgendem Wortlaut:

„Erläuterung und Neu-Formulierung zum Beweisantrag 25

Am 4. Verhandlungstag wurde ich darum gebeten, genauer zu erläutern, was mit dem Beweisantrag Nummer 25 gemeint ist. Ich habe nun versucht meinen Antrag verständlicher zu formulieren. Es folgt eine weitere Erklärung, weil es mir schwer fehlt, einen Antrag so zu formulieren, dass auch verstanden wird, was dabei gemeint ist. Ich bin ja keine Muttersprachlerin und keine Juristin...

Der Wortlaut der "zu beweisenden Tatsache" ändere ich vor Entscheidung des Gerichtes über den Antrag wie folgt um:

«Bundes- und Landesregierungen sahen bis 2008 in der seit Jahren geltenden Rechtslage zur Agro-Gentechnik selbst eine rechtliche Sackgasse. Rechtlich stand kein Mittel zur Verfügung, das Recht war nicht ausreichend, um die Gefahr – die die Behörden selbst für gegeben hielten – zu bannen und den MON 810 zu verbieten.»

Die Begründung und die Beweismittel bleiben wie im bereits vorgetragenen und gestellten Antrag.

Weitere Erläuterung:

In diesem Beweisantrag geht es um die Mittel, die - nicht - zur Verfügung standen, um die Gefahr, die ja hier als wahr unterstellt wurde, abzuwehren. Also geht es um die Geeignetheit der Handlung. Die Bundesregierung und sämtliche Landesregierungen sahen bereits zum Tatzeitpunkt in der Gentechnik und insbesondere im MON 810 eine Gefahr. Der Beweisantrag zeigt aber, dass die Behörden zu dieser Zeit

rechtlich keine sichere Handhabe hatten, diese Gefahren durch Verbot zu bannen, auch wenn sie sich ein solches Verbot wünschten. Erst später (nach der Feldbefreiungsaktion) wurde durch Ministerbeschluss ermöglicht, dass einzelne Länder zugelassene gv-Pflanzen verbieten können. Dieses ist dann auch in Deutschland durch das Verbot des MON810 erfolgt. Dies in bez. der Frage der Erforderlichkeit der Feldbefreiungsaktion von Bedeutung, weil es zu bestätigt, dass auch für Landesbehörden kein rechtliches Vorgehen gegen die unmittelbar bevorstehende Gefahr des kommerziellen MON 810 Abbau möglich war. Also waren die Behörden kein geeigneter Ansprechpartner für Protesten der Bevölkerung, die darauf zielten, die Gefahr zu beseitigen! Es musste zu anderen mitteln als die Rechtsmittel und traditionellen Mittel (damit meine ich Petition, Demonstration um Druck auf die Behörde auszuüben) - die ja ungeeignet waren - gegriffen werden.“ (Bl. 386 - Anlage 1 zum Protokoll vom 28.06.2010)

Der Antrag wurde am 30.6.2010 beschieden. Der Beschluss im Wortlaut:

„Nach Beratung des Gerichts verkündete der Vorsitzende de folgenden Beschluss
Der Beweisantrag Nr. 25 wird abgelehnt. Gründe:

Soweit das Beweisthema sich auf Landesregierungen bezieht, ist die Vernehmung der dazu benannten Landespolitiker wegen Offenkundigkeit überflüssig, da für derartige Fragen das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zuständig ist. Soweit in das Wissen des damaligen Bundesumweltministers gestellt wird, die Bundesregierung habe bis 2008 in der geltenden Rechtslage zur Gentechnik eine rechtliche Sackgasse gesehen, da rechtlich kein Mittel zur Verfügung gestanden habe, um die Gefahr zu bannen und MON 810 zu verbieten, handelt es sich um eine **auf Geratewohl vorgetragene Beweistatsache und damit um einen Beweisermittlungsantrag**, dem die Strafkammer nach pflichtgemäßem Ermessen nicht nachkommt. Nach S 20 Abs. 2 GenTG kann die zuständige Bundesoberbehörde das Ruhen der Genehmigung anordnen, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der gentechnisch veränderte Organismus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Von dieser Möglichkeit wurde bereits mit Bescheid vom 27.04.2007 bis 05.12.2007 Gebrauch gemacht. Obwohl das fachlich zuständige Bundesamt, für Verbraucherschutz und Lebensmitteltechnik - BVL - die Auffassung vertrat, dass die Ergebnisse neuer Studien nicht die Annahme einer Gefahr für die Umwelt rechtfertigen, wies das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - BMELV - das BVL am 15.04.2009 an, von der Schutzklausel des § 20 Abs. 2 GenTG erneut Gebrauch zu machen und eine Ruhensanordnung zu erlassen; diese erfolgte mit Bescheid vom 17.04.2009. Von einer "rechtlichen Sackgasse" kann daher keinesfalls ausgegangen werden.

Die Angeklagte hat auf Befragen keine plausible Antwort über die Gründe ihrer Vermutung gegeben.“ (Bl. 395 - Protokoll vom 30.06.2010)

Beweisermittlungsanträge müssen nicht unter einer der Voraussetzungen des § 244 III StPO zurückgewiesen werden. Der Beweisermittlungsantrag unterscheidet sich vom Beweisantrag dadurch, dass die Angabe einer konkreten Beweistatsache fehlt oder das Beweismittel nicht bezeichnet wird. Beweisanträge müssen die Bezeichnung und die Behauptung einer bestimmten Beweistatsache enthalten.

Beispiel: Die Beweisbehauptung, der Angeklagte habe sich in einem Schriftstück in einer bestimmten Weise zum Tatvorwurf geäußert, betrifft für sich grundsätzlich keine für die Entscheidung über den Schuldspruch oder Rechtsfolgenausspruch relevante Beweistatsache, die im formellen Strengbeweis aufzuklären ist (BGH, Beschluss vom 27.03.2008 - 3 StR 6/08 unter Hinweis auf BGH NJW 1994, 2904, 2906; NStZ 2000, 439; StV 2007, 622; Meyer-Goßner aaO § 244 Rdn. 18 m. w. N.; aA Schlothauer StV 2007, 623, 625).

Beispiel: Es handelt sich nur um einen Beweisermittlungsantrag, wenn es an einer genauen Kennzeichnung des zu Beweis Zwecken zu verwendenden Augenscheinsobjekts (Telefonüberwachungsmitnahme) und der Behörde, die das fragliche Verfahren führen soll, fehlt (BGH, Beschluss vom 02.10.2007 - 3 StR 373/07).

Beispiel: Der Antrag des Verteidigers ein Sachverständigen Gutachten unter anderem zum Beweis der Tatsache einzuholen, dass die Nebenklägerin „unter einer krankheitswertigen Alkoholabhängigkeit mit bereits eingetretener Persönlichkeitsdeformation leidet, sodass diese sowohl in ihrer Wahrnehmungs- als auch Erinnerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist“ kann nicht als unzulässig zurückgewiesen werden. Er „bezeichnet hinreichend bestimmte Beweistatsachen, die dem Sachverständigenbeweis, hier: durch eine psychiatrische Begutachtung (vgl. BGH NStZ 1995, 558; NStZ - RR 1997, 106), zugänglich sind, und genügt damit den nach der Rechtsprechung (vgl. BGHSt 37, 162, 164; 39, 251, 253 jew. m.w.N.) an einen Beweisantrag zu stellenden Anforderungen. Die Behauptung, die Nebenklägerin leide ‚unter einer krankheitswertigen Alkoholabhängigkeit mit bereits eingetretener Persönlichkeitsdeformation‘, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung sowohl ihrer Wahrnehmungs- als auch Erinnerungsfähigkeit geführt habe, erfüllt unter den hier gegebenen Umständen trotz ihrer ‚**schlagwortartige(n) Verkürzung**‘ (vgl. BGHSt 39, 141, 144) noch die Anforderungen an eine bestimmte Beweisbehauptung.“ (BGH, Urteil vom 13.06.2007 - 4 StR 100/07).

Beispiel: Ein Beweisantrag darf nicht deshalb als Beweisermittlungsantrag angesehen werden, weil zweifelhaft ist, ob sich die benannten Zeugen noch an die unter Beweis gestellte Tatsache erinnern können (BGH NJW 1988, 1859).

Gemessen an diesen Kriterien handelt es sich bei dem Antrag XXV um einen Beweisantrag und nicht um einen Beweisermittlungsantrag.

Die Angeklagte bezeichnete hinreichend konkrete Beweisthemen. Diese liefen darauf hinaus, dass sich die Gesetzgebung und die Verwaltung selbst in einem Zustand befanden, der als gesetzlicher Notstand begriffen worden ist. In einer solchen Situation machen Menschenketten und Maßnahmen, mit denen der politische Wille des Gesetzgebers und der Verwaltung beeinflusst werden sollen, keinen Sinn.

Nicht nachvollziehbar ist, warum es sich um „aufs Geratewohl“ vorgetragene Beweistatsachen handeln soll. Dies ist eine in den Bereich der Willkür einzustufende Einschätzung des Tatgerichts. Ob es sich bei einem Beweisbegehren um einen Beweisermittlungsantrag handelt, ist aus der Sicht eines verständigen Antragstellers auf der Grundlage der von ihm selbst nicht infrage gestellten Tatsachen zu beurteilen (vgl. BGH NStZ 1989, 334; 2003, 497; NStZ 2006, 405).

Danach liegt gerade nicht der Fall vor, dass die Angeklagte ohne konkrete Grundlage, gewissermaßen ‚ins Blaue hinein‘, die Beweiserhebungen beantragte. Die Angeklagte erläuterte die von ihr gestellten Beweisanträge Nr. 25 am 25.05.2010 und auf Nachfrage des Gerichts am 28.06.2010 ausführlich. Die Grundlagen der Beweisbehauptungen und deren Bedeutung für das Verfahren sind konkret unter nachprüfbarem Hinweis auf die Quellen dargelegt worden. Es handelte sich damit offensichtlich nicht um einen in Wahrheit nicht ernstlich gemeinten, zum Schein gestellten Beweisantrag (vgl. BGH NStZ 2003, 497; StV 2002, 233 m.w.N.). Die Angeklagte stellte die Beweisbehauptungen eben nicht ohne jede tatsächlichen Anhaltspunkte und ohne jede begründete Vermutung auf.

Die Beweismittel sind konkret bezeichnet worden, was das Tatgericht nicht in Abrede stellte. Die Konnexität zwischen den Beweistatsachen und den bezeichneten Beweismitteln war nicht fraglich. Der Hinweis darauf, die Vernehmung der dazu benannten Landespolitiker sei wegen ‚Offenkundigkeit überflüssig‘, da für derartige Fragen das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zuständig sei, ist nicht nachvollziehbar, zumal sich die Umweltminister der jeweiligen Länder wiederholt zu diesen Themen auch öffentlich äußerten. Abgesehen davon sind die Regierungspräsidien als Behörden der Mittelstufe auf Landesebene sehr wohl zuständig, um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Gentechnikgesetzes zu überwachen und durchzusetzen (LG Gießen, Urteil vom 09.10.2009 - 8 Ns -501 Js 15915/06 – u.a. unter Hinweis auf § 16 IV GenTG).

Die Anträge Nr. 25 hätten daher nur aus einem der in § 244 III StPO abschließend aufgezählten Gründen (vgl. BGHSt 29, 149, 151) abgelehnt werden dürfen. Das Landgericht führte jedoch in der Beschlussbegründung keinen dieser Ablehnungsgründe an.

Selbst wenn es sich um teilweise nicht vollständige Beweisanträge gehandelt haben sollte, hätte diesen zweifelsohne wegen der gebotenen und umfassenden Gesamtwürdigung – Interessenabwägungsgrundsatz – nach Maßgabe der Aufklärungspflicht nachgegangen werden müssen (§ 244 II StPO).

D Ö H M E R
Rechtsanwalt